

Absender: Drucksachen-Nr.
Vorsitz 0425/2021
Antje Selter Datum
Naturschutzbeirat 28.04.2021



Tagesordnungspunkte des Vorsitzes

öffentliche Sitzung 07.05.2021 Naturschutzbeirat

Betreff: Windkraft in Hagen

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Kurzfassung
entfällt

Begründung
s. Anlagen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung
(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

positive Auswirkungen (+)

keine Auswirkungen (o)

negative Auswirkungen (-)

gez. Selter
(Unterschrift)

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

Betreff:

Bericht zur Fortsetzung des Teilflächennutzungsplans Windenergie
hier: Beschluss HFA vom 04.02.2021

Beratungsfolge:

25.02.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung

Eine Beschlussvorlage, wie im Haupt- und Finanzausschuss am 04.02.2021 für den Rat am 25.02.2021 gefordert, ist in der Kürze der Zeit leider nicht zu erstellen. Die Beschlussvorlage wird zeitnah von der Verwaltung erstellt und in die politischen Gremien eingebracht.

Begründung

Der Haupt- und Finanzausschuss fasste am 04.02.2021 folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. unverzüglich unter Beachtung aktueller Normen und Rechtssetzungsabsichten des Bundes und des Landes NRW sowie bereits gefallener Ratsbeschlüsse der vergangenen Jahre (rechtskonforme Abstände und Höhenbegrenzungen) das unterbrochene Verfahren zur Neuaufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie fortzusetzen. Dabei ist erneut das gesamte Stadtgebiet zu evaluieren.
2. die Ausschüsse für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung, für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität sowie die Bezirksvertretungen Hagen-Nord, Hohenlimburg, Eilpe/Dahl und Haspe unaufgefordert fortlaufend und transparent am Verfahrensfortschritt zu beteiligen, und
3. den Beschluss zur Ratssitzung am 25.02.2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.

In der Beschlussvorlage 1130/2019 hatte die Verwaltung vorgeschlagen, die 55. Änderung des FNP (Urteil VG Arnsberg) aufzuheben und den Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teil-FNP Windenergie) einzustellen, da divergierende Ansprüche (Abstände zur Wohnbebauung / substantieller Raum für Windenergieanlagen (WEA)) eine rechtswirksame Umsetzung nicht möglich machen. Der Rat stimmte nicht zu, beschloss aber in der Ergänzungsvorlage 1130-1/2019 vom 28.11.2019 unter Punkt 3 den Teil-FNP Windenergie vorerst ruhend zu stellen, um weitere Entscheidungen zu Abständen zur Wohnbebauung aus Berlin und Düsseldorf abzuwarten.

Im Juni 2020 entschied der Bundestag, dass die Länder über die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinaus eigene Regelungen zu Mindestabständen treffen können. NRW hat dazu im Januar 2021 einen Gesetzentwurf vorgelegt, der einen 1000 m Abstand von WEA zu Wohngebieten mit Bebauungsplänen (§30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§34 BauGB) sowie in zulässigerweise errichteter zusammenhängender Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB) vorsieht. Ein Beschluss des Gesetzentwurfs ist bisher nicht erfolgt.

Die genauen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs auf die weitere Windenergie-Planung in Hagen sind noch zu ermitteln. Klar ist jedoch, dass sich die bisher ermittelten Zonen für WEA aufgrund der größeren Abstände zum Wohnen verkleinern. Im Rahmen eines rechtswirksamen Teilflächennutzungsplanverfahrens muss allerdings substanzialer Raum für die Windenergie verbleiben. Darauf wurde auch bereits in der Vorlage 1130/2019 hingewiesen. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine Fortsetzung der Planung werden in der Vorlage dargestellt. Dazu gehört, dass der Gesetzentwurf beschlossen und in Kraft gesetzt wird. Die Verwaltung wird in der Vorlage auch deutlich machen, welche bisherigen Planungsschritte neu aufgelegt werden müssen, um unter Einbeziehung von externen Beratern zu einer möglichst rechtssicheren Planung zu kommen.

Diese Vorlage wird die Gremien der Beratungsrounde April / Mai in eingebracht.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

30 Rechtsamt

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Betreff:

Windenergieanlagen in Hagen

Beratungsfolge:

04.02.2021 Haupt- und Finanzausschuss

10.02.2021 Bezirksvertretung Hohenlimburg

18.02.2021 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Kurzfassung

In dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über den aktuellen Stand von immissionsschutzrechtlichen (Genehmigungs-)Verfahren in Bezug auf die von privaten Investoren geplante Errichtung bzw. das Repowering von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Hagen. Für diesen Bericht gibt es im Wesentlichen zwei Anlässe:

Der erste Anlass ist eine am 29.10.2020 unter dem Aktenzeichen 4 CN 2.19 ergangene Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, mit dem die Revision einer niederrheinischen Kommune gegen ein bedeutsames Urteil des OVG Münster vom 06.12.2017 (Az. 7 D 100/15.NE) zu den formellen Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung der Änderung eines Flächennutzungsplans mit der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen zurückgewiesen worden ist.

Der zweite Anlass für diesen Bericht ist eine wichtige Rechtsänderung, die mit der sog. Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 BauGB in Zusammenhang steht. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (Änderungsgesetz BauGB-AG NRW) vom 20.12.2020 soll für die Errichtung von Windenergieanlagen in NRW ein Mindestabstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung eingeführt werden, womit zum einen das Bedürfnis der Bevölkerung aufgegriffen wird, größere Abstände, als sie durch die geltenden Regelungen des Bauplanungsrechts und des Immissionsschutzrechts zu erzielen sind, einzuführen und zum anderen der Energieversorgungsstrategie des Landes NRW im Hinblick auf den Ausbau des Anteils Erneuerbarer Energien (hier: Windkraft) Geltung zu verschaffen. Die Mindestabstandsregelung ist jedoch nur bei vollständigen Anträgen anzuwenden. Vorbescheide sind explizit von den Regelungen ausgenommen, so dass eine Prüfung des Mindestabstandes erst im Hauptverfahren erfolgt. Für noch laufende Verfahren und für bereits genehmigte, aber noch nicht errichtete Anlagen, soll es eine Übergangsregelung geben. Dabei ist für laufende Verfahren maßgeblich, ob der Antrag vor Ablauf des 21.12.2020 vollständig vorgelegen hat. Dann ist gemäß dem derzeitigen Entwurf das Änderungsgesetz BauGB-AG NRW nicht anzuwenden.

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Wann das Änderungsgesetz BauGB-AG NRW in Kraft tritt, ist daher noch ungewiss. Auch ist ungewiss, ob der Entwurf beibehalten wird oder sich Änderungen ergeben.

Die Auswirkungen dieser neuen Rechtsentwicklung werden nachfolgend im Kontext mit den einzelnen Projekten im Stadtgebiet Hagen ausführlich dargestellt. Dabei beziehen sich die Aussagen zu dem Änderungsgesetz BauGB-AG NRW auf die derzeitige Fassung des Gesetzesentwurfs.

Darüber hinaus wird in dieser Vorlage die Petition einer Bürgerin aus Breckerfeld angesprochen, welche sich gegen die zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA) am Rafflenbeuler Kopf richtet. Die Petition ist am 18.01.2021 bei der Stadt Hagen eingegangen mit der Aufforderung, bis zum 19.02.2021 eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg abzugeben.

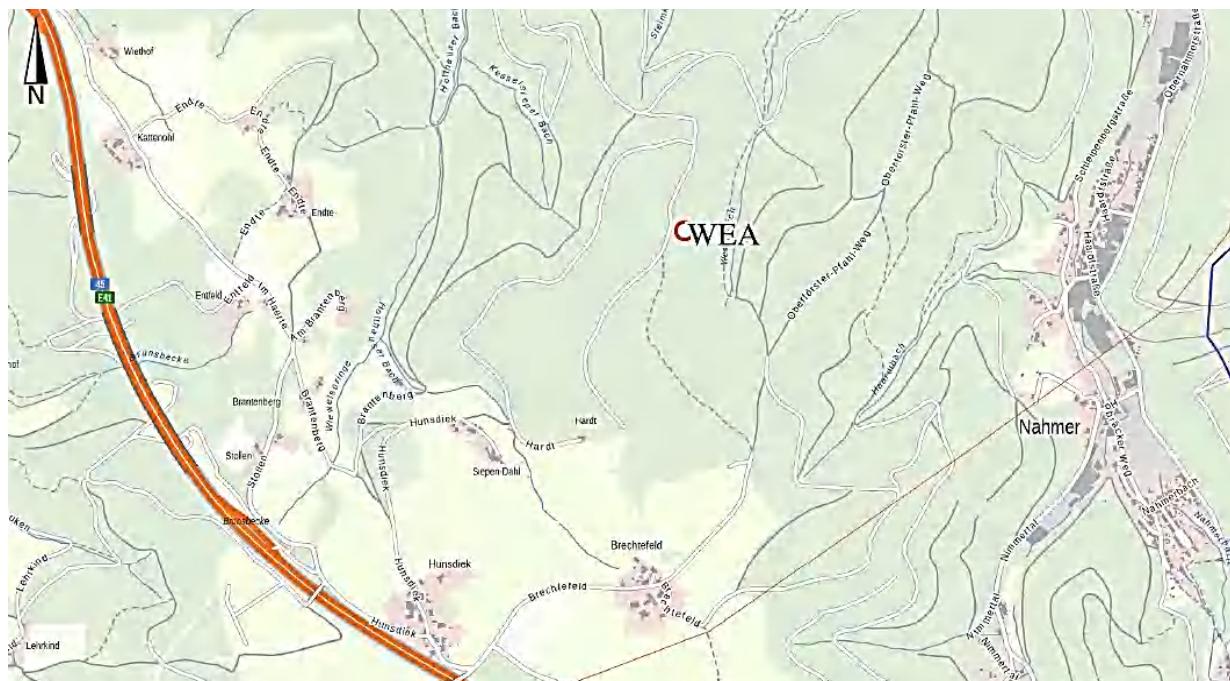


Aufgrund der kurzfristigen Verschiebung der Sitzung der Bezirksvertretungen Eilpe/Dahl sowie Hohenlimburg und der Fristen des VG Arnsberg sowie OVG Münster ist eine Dringlichkeit des Berichts gegeben.

Begründung

Bei der Stadt Hagen als gemeinsame untere Immissionsschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen sind derzeit immissionsschutzrechtliche Vorbescheids- bzw. Genehmigungsverfahren für insgesamt 8 WEA im Stadtgebiet Hagen anhängig. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verfahren:

1. eine WEA Dahl (westl. Nahmatal, am Stoppelberg):



- WEA-Anlagentyp: Siemens SWT-DD-142
- Gesamthöhe 200 m (Nabenhöhe: 129 m, Rotordurchmesser: 142 m)
- Standort: siehe Lageplan
- Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG durch Investor (Firma W.) gestellt am 20.09.2017 und mit Bescheid vom 23.11.2017 abgelehnt aus planungsrechtlichen Gründen

Das BVerwG hat mit diesem Urteil die Revision der Stadt L. gegen das Urteil des OVG Münster vom 06.12.2017 (Az.: 7 D 100/15.NE), welches die 29. Änderung des FNP einer niederrheinischen Kommune betrifft, als unbegründet zurückgewiesen. Es lässt in dieser Entscheidung keinen Zweifel daran, dass dem OVG Münster in der Annahme zu folgen sei, dass die Bekanntmachung der Genehmigung eines FNP nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB den räumlichen Geltungsbereich der Darstellungen

hinreichend deutlich machen muss. Dieser Geltungsbereich sei bei Darstellungen von Flächen für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der gesamte Außenbereich der Gemeinde. Das BVerwG bestätigt auch die Ansicht des OVG Münster, dass es nicht ausreicht, wenn in der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans nur ein Ausschnitt des Gemeindegebiets mit der Überschrift „Konzentrationszone“ abgebildet wird.

Andere Ablehnungsgründe sind nicht gegeben.

Das Rechtsmittel gegen das Urteil des VG Arnsberg vom 26.09.2019 ist zurückzunehmen, denn nach der prozessleitenden Verfügung des OVG Münster vom 08.01.2021 in dem Verfahren mit dem Az. 8 A 4147/19 hat das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg.

Der Vorbescheid ist daher zu erteilen.

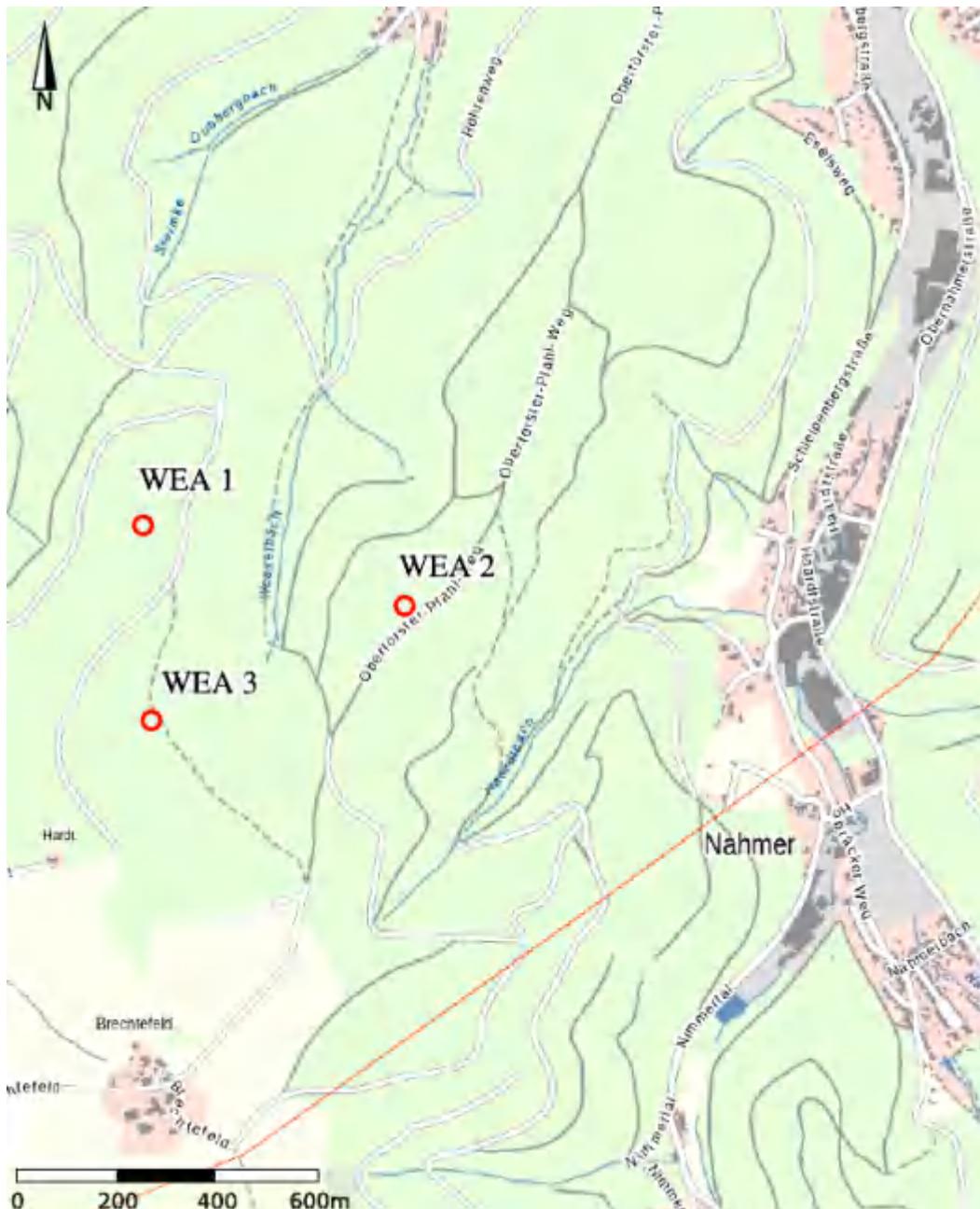
Das geplante Änderungsgesetz BauGB AG mit Festsetzung eines Mindestabstands von WEA zu Wohnhäusern findet keine Anwendung, da es sich um einen Vorbescheid handelt und diese explizit von den Regelungen ausgenommen sind. Es würde daher erst bei Beantragung auf Errichtung und Betrieb nach § 4 BImSchG eine Prüfung des Mindestabstandes erfolgen müssen, wenn das Gesetz in der derzeitigen Fassung des Entwurfs in Kraft tritt.

Fazit:

Für den Standort Dahl erweist sich die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG in nächster Zeit aus rechtlichen Gründen als unabweisbar notwendig, da die beantragten Vorbescheide „erteilungsreif“ sind, die 55. Teiländerung des FNP aus dem Jahre 2003 unter Berücksichtigung der Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 hier nicht mehr zum Tragen kommt und weitere Verzögerungen im Vorbescheidsverfahren Schadensersatzforderungen der Investoren gegen die Stadt Hagen nach sich ziehen könnten.



2. drei WEA Stoppelberg (WEA 1 bis WEA 3)



- WEA-Anlagentyp: Enercon E-138 EP 3
- Gesamthöhe WEA 1: 229,13 m
- Gesamthöhe WEA 2: 229,13 m
- Gesamthöhe WEA 3: 199,16 m
- Standort: siehe Lageplan
- Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom Investor (Firma W.) gestellt am 13.11.2019 mit Änderungen vom 12.11.2020

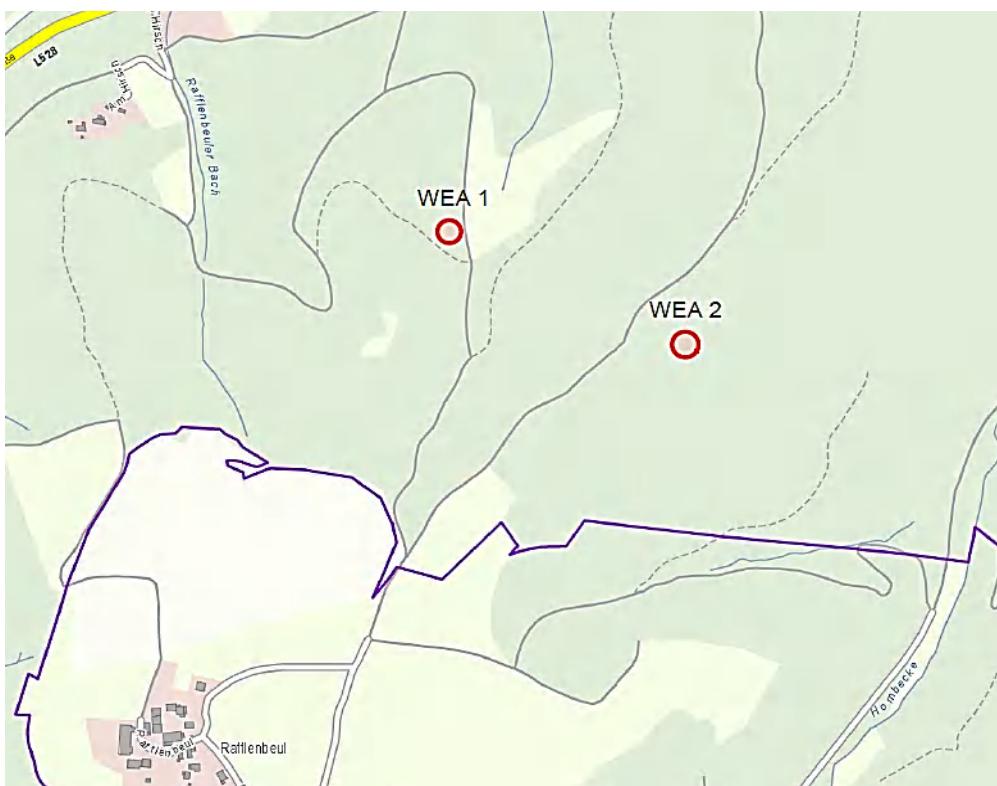


- Aktueller Stand des Genehmigungsverfahrens:
Derzeit liegen noch nicht alle Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden vor. Eine Entscheidung kann daher noch nicht getroffen werden.

Fazit:

Die Anträge „Stoppelberg“ lagen erst nach dem Stichtag 21.12.2020 vollständig vor. Daher käme der 1.000-Meter-Abstand bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes BauGB-AG NRW zum Tragen. Eine abschließende Prüfung steht jedoch noch aus.

3. zwei WEA Rafflenbeuler Kopf



- WEA-Anlagentyp: Enercon E-126 EP 3
 - Gesamthöhe WEA 1 und WEA 2: 198,81 m
 - Standort: siehe Lageplan
 - Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom Investor (Firma W.) gestellt am 21.05.2019
- Aktueller Stand des Genehmigungsverfahrens:
Die Genehmigungen wurden mit Bescheiden vom 03.08.2020 wegen Unvereinbarkeit mit der 55. Teiländerung des FNP aus dem Jahre 2003 abgelehnt. Die Ablehnungsbescheide werden vom Investor mit Anfechtungsklagen vom 03.09.2020 (Az. 4 K 2555/20 und 4 K 2556/20) angegriffen.

Die Ablehnung der Genehmigung nach § 4 BImSchG ist mit Rücksicht auf das Urteil des BVerwG vom 29.10.2020, sowie der prozessleitenden Verfügung des OVG Münster vom 08.01.2021 unhaltbar.

Der Investor drängt massiv auf Genehmigungserteilung und droht mit Schadenersatzforderung im Falle weiterer Verzögerung.

Die o. a. Klageverfahren gegen die Ablehnung der beantragten Genehmigungen sind mangels hinreichender Erfolgsaussichten nicht durchzuführen. Mit prozessleitender Verfügung vom 21.01.2021 hat das VG Arnsberg unmissverständlich darauf hingewiesen, dass das Gericht keine Zweifel habe, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 auf die 55. Änderung des FNP Hagen übertragbar und somit der einzige bisher geltend gemachte Versagungsgrund für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG entfallen sei.

Das Änderungsgesetz BauGB-AG NRW findet keine Anwendung, da die Anträge vollständig vor dem Stichtag (21.12.2020) vorgelegen haben.

Eine Bürgerin aus Breckerfeld, deren Wohnung sich nach eigenen Angaben im Abstand von 600 m von den geplanten WEA befindet, wendet sich mit einer Petition gegen die hier in Rede stehenden WEA. Die Petition ist am 18.01.2021 bei der Stadt Hagen mit der Aufforderung, bis zum 19.02.2021 eine Stellungnahme gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg abzugeben, eingegangen. Die Verwaltung erarbeitet zurzeit eine Stellungnahme, die fristgerecht erfolgen soll. Grundsätzlich ist anzumerken, dass eine Petition im Zusammenhang mit einer Genehmigungserteilung nach § 4 BImSchG keine aufschiebende Wirkung hat, da dies im Gesetz nicht vorgesehen ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass mit dem am 10.12.2020 in Kraft getretenen Investitionsbeschleunigungsgesetz der neue § 63 BImSchG bestimmt, dass eine Klage gegen die Erteilung einer Genehmigung keine aufschiebende Wirkung hat. Ein sog. „Erst-recht-Schluss“ bestätigt daher die Annahme, dass eine Petition als formloser Rechtsbehelf erst recht keine aufschiebende Wirkung haben kann.

Fazit:

Für die Standorte WEA 1 und WEA 2 im Vorhaben Rafflenbeul ist der Rechtsanspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei Entfall der 55. Teiländerung als einziger Versagungsgrund gegeben. Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

Das demnächst in Kraft tretende Änderungsgesetz BauGB-AG NRW findet keine Anwendung, da die Anträge vollständig vor Ablauf des 21.12.2020 vorgelegen haben.



4. eine WEA in Hagen-Dahl („Hobräck“)



- WEA-Anlagentyp: Enercon E-103
- Gesamthöhe: 159,5 m
- Standort: siehe Lageplan
- Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG vom Investor (Firma B.) gestellt am 22.07.2020 mit Vervollständigung am 03.09.2020

Das geplante Änderungsgesetz BauGB AG mit Festsetzung eines Mindestabstands von WEA zu Wohnhäusern findet keine Anwendung, da es sich um einen Vorbescheid handelt und diese explizit von den Regelungen ausgenommen sind. Es würde daher erst bei Beantragung auf Errichtung und Betrieb nach § 4 BImSchG eine Prüfung des Mindestabstandes erfolgen müssen, wenn das Gesetz in der derzeitigen Fassung des Entwurfs in Kraft tritt.

Aktueller Stand des Vorbescheidverfahrens: Bei Entfall der 55. Teiländerung als Versagungsgrund ist der beantragte Vorbescheid zu erteilen.

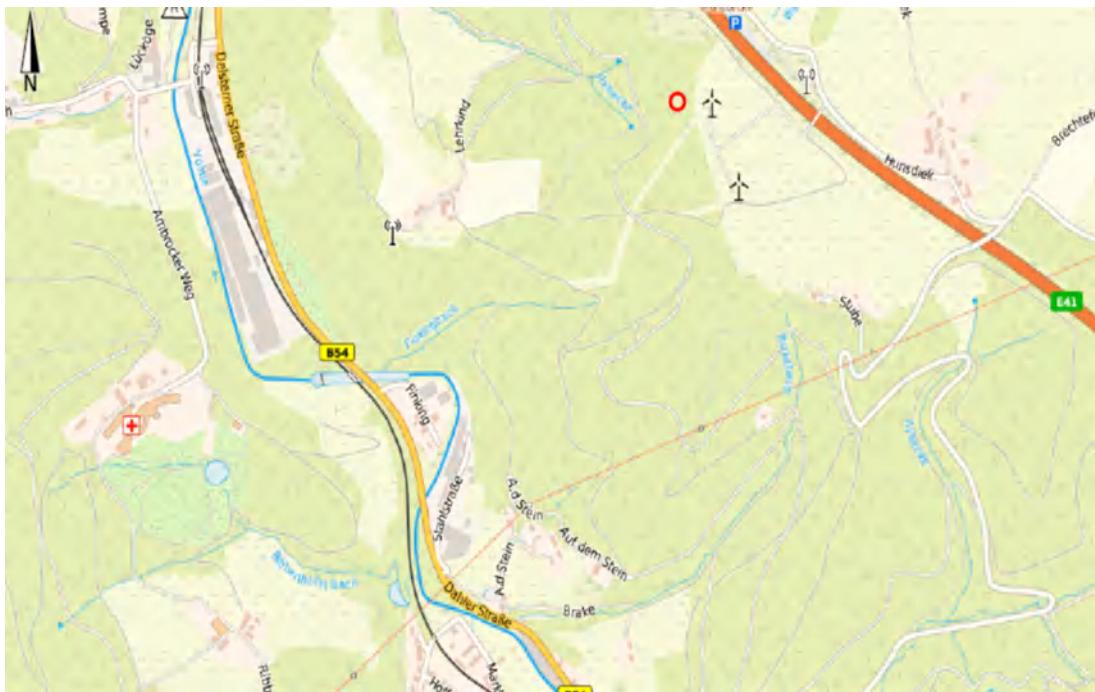
Fazit:

Für den Standort „Hobräck“ erweist sich die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG in nächster Zeit aus rechtlichen Gründen als unabsehbar notwendig, da die beantragten Vorbescheide „erteilungsreif“ sind, die 55. Teiländerung des FNP aus dem Jahre 2003 unter Berücksichtigung der Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 hier nicht mehr zum Tragen kommt und weitere Verzögerungen im Vorbescheidsvorverfahren Schadensersatzforderungen der Investoren gegen die Stadt Hagen nach sich ziehen könnten.



Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes BauGB-AG NRW wäre der Mindestabstand im Hauptverfahren nach § 4 BImSchG zu prüfen.

5. eine WEA im Bereich „Stube“



- WEA-Anlagentyp: Enercon E-138
- Gesamthöhe: 200 m
- Standort: siehe Lageplan
- Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 BImSchG vom Investor (Firma W.) gestellt am 15.07.2020, zuletzt ergänzt am 10.09.2020

- Aktueller Stand des Verfahrens:

Sollte die 55. Teiländerung als Versagungsgrund entfallen, so ist der Vorbescheid zu erteilen.

Das geplante Änderungsgesetz BauGB AG mit Festsetzung eines Mindestabstands von WEA zu Wohnhäusern findet keine Anwendung, da es sich um einen Vorbescheid handelt und diese explizit ausgenommen sind von den Regelungen. Es würde erst Anwendung finden bei Beantragung auf Errichtung und Betrieb nach § 4 BImSchG.

Mit Datum vom 21.01.2021 wurde beim VG Arnsberg durch den Investor Klage gegen die Stadt Hagen wegen Untätigkeit erhoben. Das VG Arnsberg beabsichtigt, die Sache im Hinblick auf den neuen § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO Zuständigkeitshalber an das OVG Münster zu verweisen.

Fazit:

Für den Standort Stube erweist sich die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG in nächster Zeit aus rechtlichen Gründen als unabweisbar notwendig, da die beantragten Vorbescheide „erteilungsreif“ sind, die 55. Teiländerung des FNP aus dem Jahre 2003 unter Berücksichtigung der Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2020 hier nicht mehr zum Tragen kommt und weitere Verzögerungen im Vorbescheidsverfahren Schadensersatzforderungen der Investoren gegen die Stadt Hagen nach sich ziehen könnten.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes BauGB-AG NRW wäre der Mindestabstand im Hauptverfahren nach § 4 BImSchG zu prüfen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ Anzahl: _____

Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Seit der Einführung des Privilegierungstatbestandes für Windenergieanlagen zum 01. Januar 1997 hat sich die Leistungsfähigkeit und die Größe von Windenergieanlagen grundlegend geändert. Waren bis Ende der 90er Jahre noch Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 100 m gängig, so beträgt die Gesamthöhe der aktuellen Generation schon deutlich mehr als 200 m. Die Gesamthöhe einer Anlage ist aber – insbesondere im Hinblick auf die als bedrängend empfundene Wirkung und die mit der Höhe verbundene Fernwirkung – von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz in der Bevölkerung.

In Nordrhein-Westfalen sind 3.708 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 5.937 Megawatt installiert (Quelle: LANUV, Energie-atlas Nordrhein-Westfalen, 2019). Die Windenergieanlagen sind dabei wie folgt verteilt:

- Regierungsbezirk Detmold: 1.005 WEA (Anteil 27,1 % am Gesamtanlagenbestand)
- Regierungsbezirk Münster: 951 (Anteil 25,6 %)
- Regierungsbezirk Köln: 656 (Anteil 17,7 %)
- Regierungsbezirk Arnsberg: 523 (Anteil 14,1 %)
- Regierungsbezirk Düsseldorf: 324 (Anteil 8,7 %)
- Regionalverband Ruhr: 249 (Anteil 6,7 %)

Nimmt man eine Betrachtung auf Kreisebene in Bezug auf die Verteilung der Windenergieanlagen vor, so zeigen sich verschiedene Windenergie-Schwerpunkte in Nordrhein-Westfalen:

- Paderborn (980 MW), Steinfurt (545 MW) und Borken (541 MW) sind die Kreise mit der größten installierten Leistung, während
- Lichtenau (306 MW), Bad Wünnenberg (235 MW) und Paderborn (154 MW) die Gemeinden mit der größten installierten Leistung sind.

Mit der Aufnahme der Windenergie in den Katalog der im Außenbereich privilegierten Vorhaben zum 1. Januar 1997 erfolgte parallel die Regelung des Planvorbehalts zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung. Um diesem Anspruch der planerischen Steuerung gerecht zu werden, wurde das Plansicherungsinstrument in § 15 Absatz 3 BauGB eingeführt, welches es erlaubt, Genehmigungsanträge für ein Jahr zurückzustellen, damit die Planungsträger über eine faire Chance verfügen, eine Planung zu beschließen, bevor durch die Bescheidung von Genehmigungsanträgen Tatsachen

geschaffen werden. Um der gestiegenen Komplexität und dem gestiegenen Risiko der gerichtlichen Aufhebung der Planung gerecht zu werden, wurde § 15 Absatz 3 im Jahr 2013 um Satz 4 ergänzt, der die Zurückstellung um ein weiteres Jahr ermöglicht, wenn besondere Umstände es erfordern.

Gleichwohl lässt sich in der Praxis immer noch feststellen, dass viele Kommunen vor der Herausforderung stehen, innerhalb dieses Zeitrahmens in der komplexen Materie mit der entsprechenden Sorgfalt eine Planung aufzustellen, die den Anforderungen der Rechtsprechung an eine rechtmäßige Konzentrationszonenplanung genügt. Auch hat die Komplexität seit der letzten Gesetzgebung im Jahr 2013 weiter zugenommen. So wohl der im Planverfahren empfundene Zeitdruck, den Investoren durch anhängige, zurückgestellte Genehmigungsanträge schaffen, als auch die Fälle des ungesteuerten Zubaus von Windenergieanlagen nach Aufhebung von Plänen sind der Akzeptanz der Windenergienutzung besonders abträglich.

Bereits im Zuge der Einführung der Länderöffnungsklausel vom 5. Mai 2014 in das Baugesetzbuch wurde im damaligen Gesetzentwurf ein Akzeptanzverlust in der Bevölkerung für den Ausbau der Windenergie festgestellt: Angesichts der stetig wachsenden Anzahl und Gesamthöhe von Windenergieanlagen ist dieser Akzeptanzverlust, insbesondere in den Regionen, in denen die Windkraftanlagen vorrangig ausgebaut werden, weiter gestiegen.

Insbesondere lassen sich aufgrund der Verteilung der WEA „Belastungsschwerpunkte“ ausmachen, wo aufgrund der Anlagendichte und -häufigkeit die Akzeptanz für die Windenergie nachhaltig gesunken ist. Gleichwohl gibt es Städte und Gemeinden, die in Windkraft investieren wollen, weil sie die Windkraft als nachhaltigen Wirtschaftsfaktor für die eigene Kommune sehen und verstehen.

Die Situation im Land hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 zum Anlass genommen und im Bundesrat die Initiative „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der planerischen Steuerung der Windenergienutzung und zur Wiederbelebung der Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen“ (BR-Drs.-Nummer 484/18) ergriffen.

Noch im Jahr 2018 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat das sogenannte „Energiesammelgesetz“ mit dem die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen am Land unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich notwendigen Übergangsvorschriften für alle Windenergieanlagen, also sowohl Bestands- als auch Neuanlagen, verpflichtend geregelt wurde. Die Pflicht kann technologieoffen durch unterschiedliche Technologien (Aktivradarsystem, Passivradarsysteme wie auch Sekundärradarsystem) erfüllt werden. Anlass dieser Regelung war die Erkenntnis, dass Windenergieanlagen in der Nacht dauerhaft rot blinken müssen, um für Flugzeuge erkennbar zu sein.

Damit blinken die Anlagen den größten Teil (95 – 100 Prozent) des Jahres völlig unnötig, da sich die meiste Zeit keine Luftfahrzeuge im Windpark-Umfeld bewegen. Seit September 2015 gab es die Möglichkeit der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, die von den Anlagenbetreibern infolge der hohen Investitionskosten kaum genutzt wurde. Der bundesdeutsche Gesetzgeber verschärfte somit die baulichen Anforderungen an die Windenergieanlagen am Land. Gleichzeitig sah der Gesetzgeber vor, dass

Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2019 diese Pflicht nicht erfüllen, keine Förderung mehr über die Marktprämie erhalten sollten. Für Bestandsanlagen sollte diese Sanktion erst ab dem 1. Januar 2021 greifen, um Zeit für die Umrüstung einzuräumen. Indes zeigt sich, dass die Bundesnetzagentur die Fristen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert hat, da im Markt die technisch geforderten Einrichtungen („luftfahrtrechtlich zugelassene BNK-Systeme“) nicht im ausreichenden Umfang angeboten werden. Angesichts dessen wird sich die (optische) Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern im Umfeld von Windenergieanlagen erst sehr viel später als intendiert einstellen.

In der Folge der Bundesrats-Initiative aus Nordrhein-Westfalen ist auf der Bundesebene am 18. Juni 2020 durch den Deutschen Bundestag in Zweiter und Dritter Beratung der Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude angenommen worden; im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens wurde § 249 Absatz 3 BauGB geändert: Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand darf demnach höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

B Lösung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen macht von der mit der Änderung des Baugesetzbuches eröffneten Möglichkeit Gebrauch: Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird zum einen das Bedürfnis der Bevölkerung aufgegriffen, größere Abstände, als sie durch die geltenden Regelungen des Bauplanungsrechts und des Immissionsschutzrechts zu erzielen sind, einzuführen und zum anderen der Energieversorgungsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf den Ausbau des Anteils Erneuerbarer Energien, hier: Windkraft, Geltung zu verschaffen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind alle übrigen Ressorts der Landesregierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Gemeinden führt das Gesetz grundsätzlich zu Erleichterungen: Die Mindestabstandsregelung wird dazu führen, dass ein Teil der Gemeinden keine Notwendigkeit mehr sehen könnte, aufwändige Konzentrationszonenplanungen zur Steuerung der Windenergie vorzubereiten und auszuweisen. Vereinzelt kann das Gesetz gegebenenfalls zu einem erhöhten Vollzugsaufwand führen, weil wegen der Geltung der Mindestabstände auch in bestehenden Flächennutzungsplänen und damit innerhalb von ausgewiesenen Konzentrationszonen gegebenenfalls das Erfordernis bestehen könnte, bestehende Bauleitpläne zu überprüfen. Insgesamt führt es hierbei jedoch zu Rechtssicherheit.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Die Energieversorgung befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Die Klimaschutzziele von Paris erfordern es, dass die Welt bis zur zweiten Hälfte des Jahrhunderts weitgehend treibhausgasneutral wirtschaftet. Dazu ist eine nachhaltige Energieversorgung durch erneuerbare Energien in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität erforderlich. Mit der deutschen Energiewende, dem Ausstieg aus der Kohleverstromung sowie Maßnahmen auf EU-Ebene, wie die Reform des EU-Emissionshandels und das Clean Energy Package, wurden hierzu wichtige Weichen gestellt.

Nordrhein-Westfalen sieht sich im Hinblick auf die Klimaschutzziele in einer besonderen Verantwortung und bekennt sich zum Abkommen von Paris. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die dort getroffenen klimapolitischen Vereinbarungen und ist entschlossen, den eingeschlagenen Transformationsprozess hin zu einem klimaverträglichen Energiesystem der Zukunft aktiv mitzugestalten.

Der Transformationsprozess stellt das Energie- und Industrieland Nordrhein-Westfalen vor große Herausforderungen. Aufgrund der vorhandenen hohen Abhängigkeit von der Kohle bei Strom und Wärme und dem in allen Energiesektoren vergleichsweise niedrigen Anteil der erneuerbaren Energien werden sich künftig sowohl der Energiemix als auch die energiewirtschaftlichen Leistungsbeziehungen auf nationaler wie europäischer Ebene grundlegend verändern.

Daher kommt einer möglichst diversifizierten und CO₂-armen Energieimportstruktur, die neben Erdgas und Flüssigerdgas zukünftig auch klimaneutral produzierte Energieträger und Rohstoffe berücksichtigt, eine besondere Bedeutung zu. Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, innovativer Industrie- und Wirtschaftsstandort zu bleiben und dabei gleichzeitig ihren Beitrag zu den europäischen und deutschen Klimaschutzz Zielen zu leisten. Dazu sind die vorhandenen guten Standortbedingungen und Stärken als wichtiges Energie- und Industrieland zu nutzen und auszubauen. Die „Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen“ greift dies auf und zeigt einen Weg in die Zukunft, der den Akteuren im Energie- und Industriesektor Planungs- und Investitionssicherheit geben soll. Das energiepolitische Zieldreieck einer sicheren, wirtschaftlichen sowie klima- und umweltverträglichen Energieversorgung dient dabei als Richtschnur.

Erneuerbare Energien (EE) sind eine entscheidende Säule der zukünftigen Energieversorgung Nordrhein-Westfalens. Die Landesregierung strebt bei Wind onshore und besonders bei der Photovoltaik bis 2030 ein starkes Wachstum der installierten Leistung an. Um die Potenziale zu heben, ist es wichtig, dass die Energieerzeugung und der Ausbau der EE im Elektrizitätssektor stärker akzeptanzgesichert erfolgen, insbesondere bei der Windenergie.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt den Zielkonflikt zwischen dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der einen Seite und der (Wieder-)Schaffung von Akzeptanz für Windenergieanlagen und beinhaltet daher einen gesetzlichen Ausgleich zwischen diesen Interessenlagen.

J Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Vom X. Monat 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Überschrift:

**„§ 1
Änderung der Nutzung eines Gebäudes mit Hofstelle im Außenbereich“**

2. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2
Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen**

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 m zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind und

2. in zulässigerweise errichteter zusammenhängender Bebauung mit mindestens zehn Wohngebäuden im Außenbereich (§ 35 BauGB)

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

(2) Innerhalb von in einem vor dem [einsetzen: drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] wirksam gewordenen Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Windenergie nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches gilt abweichend von Absatz 1 ein Mindestabstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe, jedoch maximal 1 000 m; dabei dürfen 720 m nicht unterschritten werden.

(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit vor Ablauf des

1. 21. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Vorhaben zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches eingegangen ist oder

2. [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Regelung] die Anlage zwar noch nicht errichtet, aber entweder bereits genehmigt war oder nach Nummer 1 ein vollständiger Antrag für die Anlage vorlag und statt ihrer eine Anlage am selben Standort mit gleicher, geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe errichtet werden soll.“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und erhält folgende Überschrift:

**„§ 3
Inkrafttreten und Außerkrafttreten“**

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin Lashet

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration
Dr. Joachim Stämpfli

Der Minister der Finanzen
Lutz Linenckämper

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina Scharrerbach

Der Minister der Justiz
Peter Biesenbach

Der Minister für Verkehr
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Ursula Heinen-Esser

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner

Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Allgemeiner Teil der Begründung

Seit der Einführung des Privilegierungstatbestandes für Windenergieanlagen zum 01. Januar 1997 hat sich die Leistungsfähigkeit und die Größe von Windenergieanlagen grundlegend geändert. Waren bis Ende der 90er Jahre noch Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 100 m gängig, so beträgt die Gesamthöhe der aktuellen Generation schon deutlich mehr als 200 m. Die Gesamthöhe einer Anlage ist aber – insbesondere im Hinblick auf die als bedrängend empfundene Wirkung und die mit der Höhe verbundene Fernwirkung – von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz in der Bevölkerung.

In Nordrhein-Westfalen sind 3.708 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 5.937 Megawatt installiert (Quelle: LANUV, Energie-atlas Nordrhein-Westfalen, 2019). Die Windenergieanlagen sind dabei wie folgt verteilt:

- Regierungsbezirk Detmold: 1.005 WEA (Anteil 27,1 % am Gesamtanlagenbestand)
- Regierungsbezirk Münster: 951 (Anteil 25,6 %)
- Regierungsbezirk Köln: 656 (Anteil 17,7 %)
- Regierungsbezirk Arnsberg: 523 (Anteil 14,1 %)
- Regierungsbezirk Düsseldorf: 324 (Anteil 8,7 %)
- Regionalverband Ruhr: 249 (Anteil 6,7 %)

Nimmt man eine Betrachtung auf Kreisebene in Bezug auf die Verteilung der Windenergieanlagen vor, so zeigen sich verschiedene Windenergie-Schwerpunkte in Nordrhein-Westfalen:

- Paderborn (980 MW), Steinfurt (545 MW) und Borken (541 MW) sind die Kreise mit der größten installierten Leistung, während
- Lichtenau (306 MW), Bad Wünnenberg (235 MW) und Paderborn (154 MW) die Gemeinden mit der größten installierten Leistung sind.

Mit der Aufnahme der Windenergie in den Katalog der im Außenbereich privilegierten Vorhaben zum 1.Januar 1997 erfolgte parallel die Regelung des Planvorbehalts zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung. Um diesem Anspruch der planerischen Steuerung gerecht zu werden, wurde das Plansicherungsinstrument in § 15 Absatz 3 BauGB eingeführt, welches es erlaubt, Genehmigungsanträge für ein Jahr zurückzustellen, damit die Planungsträger über eine faire Chance verfügen, eine Planung zu beschließen, bevor durch die Bescheidung von Genehmigungsanträgen Tatsachen geschaffen werden. Um der gestiegenen Komplexität und dem gestiegenen Risiko der gerichtlichen Aufhebung der Planung gerecht zu werden, wurde § 15 Absatz 3 im Jahr 2013 um Satz 4 ergänzt, der die Zurückstellung um ein weiteres Jahr ermöglicht, wenn besondere Umstände es erfordern.

Gleichwohl lässt sich in der Praxis immer noch feststellen, dass viele Kommunen vor der Herausforderung stehen, innerhalb dieses Zeitrahmens in der komplexen Materie mit der entsprechenden Sorgfalt eine Planung aufzustellen, die den Anforderungen der Rechtsprechung an eine rechtmäßige Konzentrationszonenplanung genügt. Auch hat die Komplexität seit der letzten Gesetzgebung im Jahr 2013 weiter zugenommen. Sowohl der im Planverfahren empfundene Zeitdruck, den Investorendurch anhängige, zurückgestellte Genehmigungsanträge schaffen, als auch die Fälle des ungesteuerten Zubaus von Windenergieanlagen nach Aufhebung von Plänen sind der Akzeptanz der Windenergienutzung besonders abträglich.

Bereits im Zuge der Einführung der Länderöffnungsklausel vom 5. Mai 2014 in das Baugesetzbuch wurde im damaligen Gesetzentwurf ein Akzeptanzverlust in der Bevölkerung für den Ausbau der Windenergie festgestellt: Angesichts der stetig wachsenden Anzahl und Gesamthöhe von Windenergieanlagen ist dieser Akzeptanzverlust, insbesondere in den Regionen, in denen die Windkraftanlagen vorrangig ausgebaut werden, weiter gestiegen.

Insbesondere lassen sich aufgrund der Verteilung der WEA „Belastungsschwerpunkte“ ausmachen, wo aufgrund der Anlagendichte und -häufigkeit die Akzeptanz für die Windenergie nachhaltig gesunken ist. Gleichwohl gibt es Städte und Gemeinden, die in Windkraft investieren wollen, weil sie die Windkraft als nachhaltigen Wirtschaftsfaktor für die eigene Kommune sehen und verstehen.

Die Situation im Land hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Jahr 2018 zum Anlass genommen und im Bundesrat die Initiative „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der planerischen Steuerung der Windenergienutzung und zur Wiederbelebung der Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen“ (BR-Drs.-Nummer 484/18) ergriffen.

Noch im Jahr 2018 verabschiedeten Bundestag und Bundesrat das sogenannte „Energiesammelgesetz“ mit dem die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen am Land unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich notwendigen Übergangsvorschriften für alle Windenergieanlagen, also sowohl Bestands- als auch Neuanlagen, verpflichtend geregelt wurde. Die Pflicht kann technologieoffen durch unterschiedliche Technologien (Aktivradarsystem, Passivradarsysteme wie auch Sekundärradarsystem) erfüllt werden. Anlass dieser Regelung war die Erkenntnis, dass Windenergieanlagen in der Nacht dauerhaft rot blinken müssen, um für Flugzeuge erkennbar zu sein.

Damit blinken die Anlagen den größten Teil (95 – 100 Prozent) des Jahres völlig unnötig, da sich die meiste Zeit keine Luftfahrzeuge im Windpark-Umfeld bewegen. Seit September 2015 gab es die Möglichkeit der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, die von den Anlagenbetreibern infolge der hohen Investitionskosten kaum genutzt wurde. Der bundesdeutsche Gesetzgeber verschärfte somit die baulichen Anforderungen an die Windenergieanlagen am Land. Gleichzeitig sah der Gesetzgeber vor, dass Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2019 diese Pflicht nicht erfüllen, keine Förderung mehr über die Marktprämie erhalten sollten. Für Bestandsanlagen sollte diese Sanktion erst ab dem 1. Januar 2021 greifen, um Zeit für die Umrüstung einzuräumen. Indes zeigt sich, dass die Bundesnetzagentur die Fristen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert hat, da im Markt die technisch geforderten Einrichtungen („luftfahrtrechtlich zugelassene BNK-Systeme“) nicht im ausreichenden Umfang angeboten werden. Angesichts dessen wird sich die (optische) Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern im Umfeld von Windenergieanlagen erst sehr viel später als intendiert einstellen.

In der Folge der Bundesrats-Initiative aus Nordrhein-Westfalen ist auf der Bundesebene am 18. Juni 2020 durch den Deutschen Bundestag in Zweiter und Dritter Beratung der Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude angenommen worden; im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens wurde § 249 Absatz 3 BauGB geändert: Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand darf demnach höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen macht von der mit der Änderung des Baugesetzbuches eröffneten Möglichkeit Gebrauch: Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird zum einen das Bedürfnis der Bevölkerung aufgegriffen, größere Abstände, als sie durch die geltenden Regelungen des Bauplanungsrechts und des Immissionsschutzrechts zu erzielen sind, einzuführen und zum anderen der Energieversorgungsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf den Ausbau des Anteils Erneuerbarer Energien, hier: Windkraft, Geltung zu verschaffen.

Besonderer Teil der Begründung

zu Artikel 1

1. zu § 1 Änderung der Nutzung eines Gebäudes mit Hofstelle im Außenbereich

Im Zuge dieses Gesetzes werden die einzelnen Vorschriften mit Überschriften versehen. Insofern wird der bisherige § 1 mit einer Überschrift versehen.

2. zu § 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

Mit dem neuen § 2 wird von der Ermächtigungsgrundlage in § 249 Absatz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Die Regelung ist in drei Absätze gegliedert: Absatz 1 regelt für die Errichtung von Windenergieanlagen, welche baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken geschützt werden, dass der Mindestabstand 1 000 Meter beträgt und wie er sich bemisst. Absatz 2 regelt die Auswirkungen der Mindestabstände in Flächennutzungsplänen, die Flächen für Windenergie nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches darstellen. Absatz 3 enthält Übergangsvorschriften.

a) Absatz 1

In Absatz 1 werden Windenergieanlagen, die den Mindestabstand von 1 000 Metern zu den dort aufgeführten Wohngebäuden nicht einhalten, entprivilegiert.

Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen, die nur einen geringeren Abstand zu den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Schutzobjekten einhalten, nicht mehr als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches zu betrachten sind.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches eröffnet dem Landesgesetzgeber nicht die Möglichkeit, den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches ganz oder nahezu vollständig durch die Festlegung von Mindestabständen auszuschließen. Der Bundesgesetzgeber hat – anders noch

als in der Länderöffnungsklausel, von der die Länder bis zum 31. Dezember 2015 Gebrauch machen konnten – schon selbst eine Begrenzung eingefügt, indem er den Mindestabstand auf maximal 1 000 Metern zu baulichen Nutzungen für Wohnzwecke beschränkt. Es ist der Gesetzesbegründung für die Ermächtigungsklausel (vgl. BT-Drs. 19/20148) nicht zu entnehmen, ob der Bundesgesetzgeber mit dieser Beschränkung bereits Vorsorge dafür getroffen hat, dass die bundesrechtliche Grundentscheidung für den Privilegierungstatbestand durch landesrechtliche Abstandsregelungen weder rechtlich noch faktisch ausgehebelt werden kann. Jedenfalls wird auch in dem dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen bei Festlegung des maximal möglichen Mindestabstands von 1 000 Metern zu unterschiedlich festgelegten Schutzobjekten und einer differenzierten Abstandsregelung für Vorhaben in bestehenden Konzentrationszonen die Privilegierung nicht ausgehöhlt. Es verbleiben ausreichende Flächen für die Anwendung des § 35 Absatz 1 Nummer 5 des Baugesetzbuches zugunsten von Windenergieanlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe eines bauplanerischen Mindestabstands die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeanforderungen im konkreten Einzelfall insbesondere in Bezug auf Licht- und Lärmimmissionen unberührt lässt. So kann sich im Einzelfall zum Beispiel abhängig von der Art, Zahl und Höhe der Anlagen aufgrund der Anforderungen der TA Lärm das Erfordernis eines größeren Abstands als 1 000 Meter bzw. der dreifachen Höhe ergeben.

Geschützt mittels Mindestabstand werden einerseits Wohngebäude, die im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im beplanten und unbeplanten Innenbereich (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) in Gebieten und Bereichen, in denen Wohnen allgemein zulässig ist, vorhanden sind und künftig errichtet werden können. Wohngebäude in Gebieten, in denen sie nach der Baunutzungsverordnung nur ausnahmsweise zulässig sind, werden als weniger schutzwürdig und schutzbedürftig eingestuft und daher nicht in den Schutzbereich einbezogen.

Da es Zielrichtung der Ermächtigungsgrundlage im Baugesetzbuch und dieses Gesetzes ist, Akzeptanz für die Wohnbevölkerung zu schaffen, sollen mit diesem Gesetz andererseits auch im Außenbereich Wohnnutzungen geschützt werden, wenn es sich um Flächen mit bereits errichteter zusammenhängender Wohnbebauung handelt. Es werden Wohngebäude in zulässiger zusammenhängender Bebauung geschützt. Um vergleichbare Sachverhalte sicher gleich zu behandeln, wird mit zehn vorhandenen Wohngebäuden eine Schwelle festgelegt, bei der von einer Wohnbebauung von solchem Gewicht, ausgegangen werden kann, die es vertretbar erscheinen lässt, diese gegenüber anderer, vereinzelter Wohnbebauung von weniger Gewicht im Außenbereich zu begünstigen.

Der Begriff „Wohngebäude“ knüpft an die Begrifflichkeit der Baunutzungsverordnung an und erfasst bauliche Anlagen, die zum dauernden Wohnen geeignet und bestimmt sind. Um Wohngebäude handelt es sich auch, wenn das Gebäude nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt wird, die Wohnnutzung darf aber nicht nur untergeordnet sein.

Die Definition des Schutzbereichs führt – neben der differenzierten Abstandsregelung – dazu, dass ausreichende Flächen für die Errichtung privilegierter Windenergieanlagen verbleiben und damit auch die Belange der Windenergie und der Erzeugung regenerativer Energien im Zielkonflikt mit der Akzeptanzschaffung angemessen berücksichtigt werden.

Aus der Ermächtigungsgrundlage des § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches ergibt sich bereits, dass die Windenergie nur zugunsten zulässiger baulicher Nutzungen entprivilegiert werden darf. Dies wird in Absatz 1 Satz 2 aufgegriffen. Dort wird geregelt, dass der Abstand zwischen der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann, gemessen wird.

b) Absatz 2

Absatz 2 regelt die Auswirkungen des festgelegten Abstandes auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplandarstellungen für die Windenergie nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Der Regelungsauftrag ergibt sich aus § 249 Absatz 3 Satz 3 BauGB. Vor diesem Hintergrund wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb von bereits in Flächennutzungsplänen dargestellten Flächen für die Windenergie ab einem Mindestabstand vom Dreifachen der Höhe (3H) der Anlage, mindestens 720 m und maximal jedoch 1 000 m, gewährleistet.

Der gegenüber Absatz 1 differenzierte Mindestabstand berücksichtigt, dass die Energiesversorgungsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen, Klimaschutz und Klimawandel den Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch der Windenergie erfordern und dass bereits wirksame Konzentrationszonenplanungen von Gemeinden geschützt werden sollen.

Die dreifache Höhe der neu zu errichtenden Anlage bietet sich hier grundsätzlich an, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Nordrhein-Westfalen davon ausgegangen werden kann, dass mit einem solchen Mindestabstand – vorbehaltlich der stets erforderlichen Prüfung des Einzelfalls - gleichzeitig die Einhaltung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme gewährleistet werden kann.

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach einem klar definierten Mindestabstand wird dadurch berücksichtigt, dass auch bei kleineren Anlagen 720 m nicht unterschritten werden dürfen. 720 m entsprechen der dreifachen Höhe einer heute üblichen Referenzanlage mit einer Höhe von 240 m. Gleichzeitig wird in Anbetracht technischen Fortschritts und möglicherweise noch deutlich steigender Anlagenhöhen der Mindestabstand auf die gemäß der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage maximal zulässigen 1 000 m begrenzt.

In nordrhein-westfälischen Regionalplänen erfolgt keine Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungsfunktion für die Windenergie. Daher führt Absatz 2 Regionalpläne nicht auf, so dass in Bereichen von in Regionalplänen festgelegten Vorranggebieten, die noch nicht in Flächennutzungspläne übernommen sind, Absatz 1 gilt.

Durch die Stichtagsregelung von drei Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes erhalten Gemeinden mit weit fortgeschrittenen Verfahren zur Darstellung von Flächen mit der Rechtswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit, diese Verfahren noch rechtssicher abschließen zu können. Die Gemeinden können darüber hinaus mit Hilfe der Bauleitplanung außerhalb des in Absatz 1 festgelegten Mindestabstandes die Ansiedlung von Windenergieanlagen steuern.

c) Absatz 3

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 14 des Grundgesetzes) wird in Absatz 3 eine Übergangsregelung eingeführt, die Investoren einen aus dem Verfassungsrecht abgeleiteten Vertrauenschutz gewährt.

In Nummer 1 wird geregelt, dass die bisherige Rechtslage auch nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin Anwendung findet, sofern vor Ablauf des 21. Dezember 2020 ein vollständiger Antrag auf bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung gestellt worden ist. Dabei umfasst die Übergangsregelung nur vollständige Anträge im (bau- oder immissionsschutzrechtlichen) Genehmigungsverfahren und nicht auch Anträge auf Erteilung eines Vorbescheids. Die Stellung eines vollständigen Genehmigungsantrags geht in der Regel mit umfangreichen schutzwürdigen Investitionen einher, die Einholung eines Vorbescheids dagegen typischerweise nicht (siehe auch Rn. 20 ff der Entscheidung des Bayrischen Verwaltungsgerichtshof vom 15. Juli 2016, Az. 22 BV 15.2169).

Nummer 2: Einzelne Genehmigungsverfahren dauern, etwa aufgrund von Gerichtsverfahren, so lange, dass danach der ursprüngliche Anlagentyp nicht mehr am Markt verfügbar ist. Der Austausch des genehmigten Anlagentyps durch einen neuen Anlagentyp am selben Standort mit gleicher, geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe, bedarf aber ggf. einer erneuten Genehmigung. Prüfumfang bei einem Anlagentypwechsel würde dann auch die Mindestabstandsregelung sein, auch wenn der vollständige Antrag auf Genehmigung des ursprünglichen Anlagentyps vor dem 21. Dezember 2020 gestellt worden ist oder dieser vor Inkrafttreten der Mindestabstandsregelung genehmigt worden ist. Im Interesse des schutzwürdigen Vertrauens dieser Anlagenbetreiber bedarf es der Übergangsregelung, die in den vorgenannten Konstellationen die Anwendung der Mindestabstandsregelung ausschließt.

Nach Ablauf des gewählten Stichtags ist das Vertrauen von Investoren von Windenergieanlagen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage nicht mehr schutzbedürftig. Schon der Koalitionsvertrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP aus dem Jahr 2017 macht deutlich, dass die Landesregierung die Einführung einer Mindestabstandsregelung für Windenergieanlagen angestrebt hat. Dieser Wille hat sich in der Bundesratsinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einführung einer Länderöffnungsklausel für eine Mindestabstandsregelung zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen (BR-Drs.-Nr. 484/18) ausdrücklich manifestiert. Daher war spätestens zum Zeitpunkt der Einführung der Länderöffnungsklausel durch den Bund in § 249 Absatz 3 des Baugesetzbuches, die am 14. August dieses Jahres in Kraft getreten ist, mit einer entsprechenden landesrechtlichen Umsetzung zu rechnen. Spätestens zu dem hier geregelten Stichtag, an dem das nordrhein-westfälische Landeskabinett einen Gesetzentwurf für die Verbändeanhörung freigegeben und gegenüber der Öffentlichkeit mitgeteilt hat, war mithin das Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage derart reduziert, dass ein darüberhinausgehender Schutz verfassungsrechtlich nicht mehr geboten ist.

3. zu § 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Im Zuge dieses Gesetzes werden die einzelnen Vorschriften mit Überschriften versehen. Insofern wird der bisherige § 3 mit einer Überschrift versehen.

zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Windenergie in Hagen - hier: Beschluss der Bezirksvertretung Hohenlimburg vom 10.02.2021 sowie Sachstand zur Berichtsvorlage 0037/2021

Beratungsfolge:

25.02.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Im Nachgang zur Befassung der Vorlage 0037/2021 „Windkraft in Hagen“ im Haupt- und Finanzausschuss am 04.02.2021 hat die Bezirksvertretung Hohenlimburg in ihrer Sitzung am 10.02.2021 auf Antrag der Fraktionen CDU und SPD in der Bezirksvertretung Hohenlimburg die folgende Forderung erhoben, welche dem Rat hier, mit den Stellungnahmen der Verwaltung, zur Kenntnis gegeben werden.

„Die Unterlagen der derzeit beantragten WEA sind der Bezirksvertretung (BV) Hohenlimburg zur Verfügung zu stellen.“

Diesem Beschluss, wonach der Bezirksvertretung Hohenlimburg von Seiten der Verwaltung die maßgeblichen Vorbescheids- und Genehmigungsunterlagen aus den Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Verfügung zu stellen seien, kann aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht Folge geleistet werden. Einer Bezirksvertretung steht in Bezug auf die hier in Rede stehenden BImSchG-Fachakten des Umweltamtes kein Einsichts- bzw. Zugriffsrecht zu, da der Vollzug des BImSchG zur sog. gebundenen Verwaltung und nicht zum Zuständigkeitsbereich und Aufgabenspektrum der Bezirksvertretung gehört. Unabhängig hiervon wäre ein Akteneinsichtsrecht der Bezirksvertretung nach der Gemeindeordnung NRW darauf beschränkt, dass diese nur durch ein von den Antragstellern zu benennendes Bezirksvertretungsmitglied wahrgenommen werden könnte. Dritte sind kraft Gesetzes von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen (siehe § 55 Abs. 4 S. 2 und 3 GO NRW).

„Die aktuell erteilten Vorbescheide und Genehmigungsbescheide für WEA sollen von der Anwaltskanzlei Brauns geprüft werden.“

Die von der Bezirksvertretung Hohenlimburg geforderte externe juristische Überprüfung der hier in Rede stehenden immissionsschutzrechtlichen Vorbescheide und Genehmigungen von insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA) im Stadtgebiet Hagen gemäß der Berichtsvorlage Drucksache 0037/2021 hält die Verwaltung nicht für geboten.

In den Fällen, in denen die Vorbescheide bzw. Genehmigungen in der vorgenannten Berichtsvorlage als „erteilungsreif“ bezeichnet werden, sind alleklärungsbedürftigen Fragen von der Fachverwaltung hinreichend geprüft und mit der notwendigen Sach- und Fachkunde beurteilt worden. Spezielle Fragen (u. a. zu den Umweltverträglichkeitsprüfungen) wurden im Übrigen von den in der Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 10.02.2021 anwesenden Mitarbeitern des Umweltamtes kompetent beantwortet.

Nochmals sei darauf verwiesen, dass der Vollzug des BImSchG eine sog. gebundene Entscheidung der Verwaltung ist, deren Überprüfung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung fällt.

Eine externe juristische Prüfung durch einen auf WEA-Rechtsfragen spezialisierten Rechtsanwalt ist auch deshalb nicht sinnvoll, da die fraglichen Genehmigungen bzw. Vorbescheide mittlerweile erteilt wurden.

Die Überprüfung der Verwaltungsentscheidungen ist auf dem Rechtsweg durch die von der Entscheidung belasteten Personen jederzeit möglich.

„Die Verfahrensbeteiligung der Stadt bei dem Genehmigungsverfahren für 2 WEA in Ergste, Ortsteil Tiefendorf, soll von der Anwaltskanzlei Brauns geprüft werden.“

Hierzu wurde seitens der Verwaltung bereits in der Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 27.08.2020 öffentlich Stellung genommen.

Die Errichtung und der Betrieb der WEA setzt eine Genehmigung nach § 4 BImSchG voraus. Genehmigungsbehörde ist der Kreis Unna.

Nach § 10 Abs. 5 BImSchG sind im Genehmigungsverfahren Stellungnahmen der Behörden einzuholen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Dabei liegt es im Ermessen der Genehmigungsbehörde zu entscheiden, welche Behörden dies sind. Eine Pflicht zur bzw. ein Anspruch auf die Beteiligung von Nachbargemeinden besteht nach den Verfahrensvorschriften nicht.

Derzeit ist (soweit der Verwaltung bekannt ist) weder eine Genehmigung erteilt worden, noch wurde die Stadt Hagen am Verfahren beteiligt.

„Für alle beantragten WEA, insbesondere am Stoppelberg, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.“

Gemeint ist hier wohl die „große“ Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese ist nach den Regelungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) erst bei Windfarmen mit 20 oder mehr WEA vorgeschrieben. Eine Windfarm im Sinne des UVPG sind mindestens drei WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneiden oder berühren. Als Einwirkungsbereich wird der 10-fache Rotordurchmesser angenommen. Die Zahl 20 wird in Hagen, auch unter Berücksichtigung der Anlagen in Nachbargemeinden, nicht erreicht.

Bei Windfarmen mit sechs bis neunzehn WEA schreibt das UVPG eine allgemeine Vorprüfung und bei drei bis fünf WEA eine standortbezogene Vorprüfung (jeweils ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) vor. Am Rafflenbeuler Kopf werden nur zwei WEA errichtet, deren Einwirkungsbereiche sich nicht mit den Einwirkungsbereichen anderer Anlagen überschneiden. Es wurde daher keine Vorprüfung durchgeführt.

Bei allen anderen Anträgen ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit Vorprüfungen durchgeführt werden müssen. Bei den beantragten Anlagen am Stoppelberg wurde beispielsweise eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt und das Ergebnis gem. § 5 UVPG im Amtsblatt Nr. 08/2021 veröffentlicht.

Zu den in der Berichtsvorlage 0037-2021 "Windkraft in Hagen" im Haupt- und Finanzausschuss am 04.02.2021 beschriebenen Sachverhalten liegt inzwischen folgender Sachstand vor:

Die Genehmigungen zur Errichtung von zwei WEA am Rafflenbeuler Kopf wurden mit Datum vom 17.02.2021 erteilt.

Die Anträge auf Vorbescheid für die WEA in Dahl, Hobräck und Stube wurden mit Datum vom 24.02.2021 positiv beschieden.

Abschließend wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass die Bezirksvertretung Eilpe/Dahl in ihrer Sitzung am 18.02.2021 die Berichtsvorlage der Verwaltung „Windenergie in Hagen“ (Vorlage 0037/2021) zur Kenntnis genommen und zusätzlich beschlossen hat, den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.02.2021 zu folgen, wonach das ruhend gestellte Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie wieder aufgenommen und innerhalb von zwei Jahren zum Abschluss gebracht werden soll.

Hierzu liegt dem Rat in der heutigen Sitzung zusätzlich eine Mitteilung der Verwaltung über das weitere Vorgehen vor.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

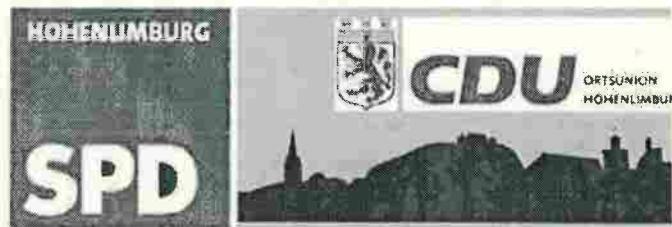
Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ Anzahl: _____

zu TOP 9,7



CDU Fraktion in der BV

Rathaus Hohenlimburg
Herrn Bezirksbürgermeister
Jochen Eisermann
Freiheitstr. 3

58119 Hagen

Vorsitzender
Michael Glod
Ebendstr. 11
58119 Hagen
Tel. +49 2331 36789-22
Mobil +49 170 5516949

Geschäftsführerin
Mandy Pelka
Obere Isenbergstr. 14
58119 Hagen

www.cdu-hohenlimburg.de
info@cdu-hohenlimburg.de

09.02.2021

Sehr geehrter Herr Eisermann.

Bitte nehmen Sie folgenden Antrag gemäß § 6 (1) GeschO für die Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 10.02.2021 als Beschlussvorschlag zu TOP Anträge auf.

Genehmigung diverser WEA in Hagen / öffentliche Berichtsvorlage 0037/2021

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, der BV die Genehmigungsunterlagen für die WEA zur Verfügung zu stellen. Weiterhin sollen die WEA-Bescheide/Vorbescheide und die Verfahrensbeteiligung in Ergste/Tiefendorf von der Anwaltskanzlei Brauns geprüft werden. Zusätzlich möchten wir wissen, in welchen der fünf Genehmigungsverfahren eine Schadenersatzklage anhängend ist. Für alle Genehmigungsverfahren, insbesondere am Stoppelberg, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Begründung:

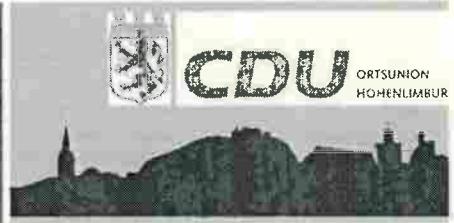
In einer kreisfreien Stadt geht man im BlmSch-Verfahren davon aus, dass Politik und Verwaltung in enger Abstimmung handeln. Daher ist es hier erstmal nicht nötig, die Politik seitens der Verwaltung einzubeziehen. In Hagen ist der klare Wille seitens der Politik gezeigt worden, einen Wildwuchs von WEA im Hagener Raum zu unterbinden. Aus diesem Grund hat auch der Rat Planungen von Windvorrangzonen mit Höhenbegrenzungen und nötigem Abstand beschlossen. Spätestens jetzt hätte die Verwaltung diesen Willen berücksichtigen und Lösungsansätze finden müssen. Auch die rechtzeitige Einbindung in die jetzige Planung nach BlmSch wäre hier angebracht gewesen. Zu jedem einzelnen Bescheid/Vorbescheid treten Fragen auf, die geklärt werden müssen. Hier geht es um das Landschaftsbild, optisch bedrängende Wirkung, Lärm, Schattenschlag und Naturschutz. Zu all diesen Fragen ist eine externe fachliche Überprüfung notwendig. Im Genehmigungsverfahren am Stoppelberg würde mit dem Antrag WEA 2017 und den schon vorhandenen Anlagen in Brechtefeld ein zusammen

Volksbank Hohenlimburg
Zur all diesen
IBAN DE22 4506 1524 4000 1497 00
GENO DEM TYPH

zu sehender Windpark entstehen. Hier ist eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Weiterhin sind hier die Abstandsregelungen für den Rotmilan ohne Ausnahme einzuhalten. Weitere Begründungen erfolgen ggfs. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Glod Fuat Aker
(CDU) (SPD)



CDU Fraktion in der BV

Vorsitzender

Michael Glod
Ebendstr. 11
58119 Hagen
Tel. +49 2331 36789-22
Mobil +49 170 5516949

Geschäftsführerin

Mandy Pelka
Obere Isenbergstr. 14
58119 Hagen

www.cdu-hohenlimburga.de
info@cdu-hohenlimburga.de

Deckblatt

Drucksachennummer:

0353/2021

Teil 1 Seite 1

Datum:

19.04.2021

ÖFFENTLICHE MITTEILUNG

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69 Umweltamt

Betreff:

Windenergieanlagen Hagen

Beratungsfolge:

21.04.2021 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl

29.04.2021 Bezirksvertretung Hohenlimburg

06.05.2021 Haupt- und Finanzausschuss

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 1****Drucksachennummer:**

0353/2021

Datum:

19.04.2021

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Die Verwaltung teilt mit, dass die Genehmigung für die beantragten WEA 1 und WEA 3 der Anlagen am Stoppelberg (kartografische Darstellung siehe Vorlage 0037/2021) mit Datum vom 24.03.2021 erteilt wurde. Die Entscheidung über die beantragte WEA 2 steht noch aus.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

 sind nicht betroffen**Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung** keine Auswirkungen (o)**Finanzielle Auswirkungen** Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

gez. Henning Keune

Technischer Beigeordneter

TEXT DER MITTEILUNG**Teil 2 Seite 2****Drucksachennummer:**

0353/2021

Datum:

19.04.2021

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister**Gesehen:**

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer****Amt/Eigenbetrieb:**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**Amt/Eigenbetrieb:****Anzahl:**



ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der AfD-Fraktion

hier: Genehmigung des Baues zweier Windräder nahe Rafflenbeul (Zurstraße)

Beratungsfolge:

15.04.2021 Rat der Stadt Hagen

Anfragetext:

1. Wie viele Bürger haben bisher Widerspruch gegen den Bau eingelegt? Bitte aufschlüsseln nach Hagen/Breckerfeld.
2. Wurde bei der Genehmigung eines Windrades berücksichtigt, dass ein voll intakter Buchenwald (der CO₂ abbaut und Sauerstoff produziert) abgeholt wird?
3. Muss eine Ersatzpflanzung in gleichem Umfang und Qualität erfolgen, wie es in vielen Bauprojekten in der Vergangenheit in Hagen üblich war und erfolgt ist?
4. Nach Informationen über den Bau der Windräder soll jeder Sockel eine Fläche von ca. 360 Quadratmetern umfassen. Damit würde in dieser Größe die Oberfläche des Waldes total versiegelt. Die unter dieser Betonplatte befindliche Micro-Biosphäre würde zerstört. Dies bedeutet, dass diese Fläche zukünftig als Wald und Erholungsfläche den nächsten Generationen und Klimazielen nicht mehr zur Verfügung stände. Sind diese Maßnahmen und Auswirkungen der Verwaltung bekannt, wenn ja, warum wurde dennoch eine Genehmigung erteilt?
5. Welche Ausgleichsmaßnahmen werden dem Betreiber, bzw. dem Eigentümer der Buchenwaldfläche auferlegt? Hier handelt es sich nicht nur um den Vorgang des Abholzens, sondern um eine knallharte Vernichtung des Waldes für Generationen zu Gunsten einer jährlichen Apanage von 100.000 €.

6. Wurde eine UVP vorgenommen und der Stadt vorgelegt? Mit welchen Ergebnissen und Auflagen wurde die Genehmigung dem Antragstellern erteilt?
7. Wurde bei der Aufstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt, dass ein jährlicher Wildgänseflug über Hohenlimburg, das Volmetal und die Selbecke nach Breckerfeld und weiter gen Süden erfolgt. Nach Beobachtungen beträgt die Flughöhe ca. 150m bis 200m. Es besteht daher die Gefahr, dass ein Teil dieser Tiere grausam „geschreddert“ wird. Warum hat die Verwaltung dieses Faktum offensichtlich nicht ausreichend gewichtet?
8. Die Erschließung und Bauversorgung der Windräder erfolgt von Zurstraße aus ca. 1-2 km über den Jakobusweg, einer ursprünglichen Pilgerstrecke (Haspe, Johanniskirche, Selbecke, Rafflenbeul, Breckerfeld Jakobus-Kirche). Durch die notwendige Erschließung und Materialversorgung muss der Jakobusweg - bis heute ein schmaler Waldwanderweg - in einer Länge von 2km zu einer breit angelegten Baustraße in einer Breite von 6m ausgebaut werden. Warum hat es die Verwaltung gebilligt, dass der Charakter einer ursprünglichen, traditionellen Pilgerstrecke mit tief religiösem Bezug und alter Tradition (und heutiger stark frequenter Wanderweg), gegen Bürgergefühle und Interessen zu Gunsten von Windrädern zerstört wird? Gibt es alternative Erschließungsmöglichkeiten?
9. Die Bürger der Selbecke – insbesondere der oberen Selbecke – fühlen sich schlecht informiert und vor vollendete Tatsachen gestellt, was die Wut über diese Entscheidung noch verstärkt. Wir möchten daher noch zusätzlich wissen, wie die Informationsabläufe über das Planungsverfahren erfolgt sind? Wurden die Bürger, insbesondere der hinteren Selbecke, angeschrieben und auf die Planungsauslagen hingewiesen, bzw. dahingehend informiert, dass „Auf der Höhe“ mit Schlagschatten und Immissionen zu rechnen ist? Welche Informationskanäle, die die Bürger auf jeden Fall erreichen müssen, wurden von Seiten der Verwaltung gewählt? Ist es möglich, dass zukünftig bei einschneidenden Großprojekten alle Bürger im Umfeld von 2km angeschrieben, bzw. durch Plakate im Umfeld 4 Wochen vor einer Informationsveranstaltung von und über diese Veranstaltung informiert werden?
10. Der Naturschutz sieht vor, dass bei Fällen und Rodungen von Altbaumbeständen das Wurzelwerk auf wichtige Pflanzen und Micro-Getier untersucht werden muss. Werden die Betreiber und Eigentümer auf diese Vorgänge vorab schriftlich hingewiesen?
11. Wer stellt sicher und überprüft die einzelne Baumwurzelausgrabung während der Rodungsvorgänge?
12. Schätzt die Verwaltung, angesichts ihrer Handlungs- und Gestaltungsunfähigkeit bezüglich der Windradindustrie, bedingt durch die vom CDU-Wirtschaftsminister Altmeier vor-gegebenen privilegierten Rahmenbedingungen für diese Industrie, die Lage so ein, dass durch das Investitionsfördergesetz die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gem. Artikel 28 GG so erheblich eingeschränkt wurde, dass man von einem Verfassungs-bruch sprechen kann? Welche Konsequenzen würden die Stadt Hagen in diesem Falle

ziehen?

Kurzfassung
entfällt

Begründung
siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

AfD Fraktion im Rat der Stadt Hagen



AfD-Fraktion Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister

Erik O. Schulz

- im Hause -

Telefon: 02331-207 2129

Telefax: 02331-207 2713

E-Mail: fraktionsgeschaefsfuehrung@afd-hagen.de

Aktenzeichen: 15.04.2021_RAT_04

Hagen, 06.04.2021

Anfrage zur Tagesordnung des Rates der Stadt Hagen am 15.04.2021 gem. § 5 GeschO

Genehmigung des Baues zweier Windräder nahe Rafflenbeul (Zurstraße)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die o. g. Genehmigung des Baues zweier Windräder ruft bei vielen im Umfeld wohnenden Bürgern, aber auch bei Naturschützern und Hobby-Wanderern und Gläubigen Unverständnis und Kopfschütteln hervor.

Wir möchten daher im Kontext dieser Kritik an der Umwelt und Energiepolitik folgende Fragen beantwortet wissen, selbst wenn diese Räder auf der Grenze von Hagen und Breckerfeld gebaut werden sollen, jedoch in ihrer Negativwirkung großenteils Bürger der hinteren Selbecke treffen. Insofern steht die Stadt Hagen in der Pflicht gegenüber allen diesen betroffenen Bürgern.

1. Wie viele Bürger haben bisher Widerspruch gegen den Bau eingelegt? Bitte aufschlüsseln nach Hagen/Breckerfeld.
2. Wurde bei der Genehmigung eines Windrades berücksichtigt, dass ein voll intakter Buchenwald (der CO₂ abbaut und Sauerstoff produziert) abgeholt wird?
3. Muss eine Ersatzpflanzung in gleichem Umfang und Qualität erfolgen, wie es in vielen Bauprojekten in der Vergangenheit in Hagen üblich war und erfolgt ist?
4. Nach Informationen über den Bau der Windräder soll jeder Sockel eine Fläche von ca. 360 Quadratmetern umfassen. Damit würde in dieser Größe die Oberfläche des Waldes total versiegelt. Die unter dieser Betonplatte befindliche Micro-Biosphäre würde zerstört. Dies bedeutet, dass diese Fläche zukünftig als Wald und Erholungsfläche den nächsten Generationen und Klimazielen nicht mehr zur Verfügung stände. Sind diese Maßnahmen und Auswirkungen der Verwaltung bekannt, wenn ja, warum wurde dennoch eine Genehmigung erteilt?
5. Welche Ausgleichsmaßnahmen werden dem Betreiber, bzw. dem Eigentümer der Buchenwaldfläche auferlegt? Hier handelt es sich nicht nur um den Vorgang des Abholzens, sondern um eine knallharte Vernichtung des Waldes für Generationen zu Gunsten einer jährlichen Apanage von 100.000 €.
6. Wurde eine UVP vorgenommen und der Stadt vorgelegt? Mit welchen Ergebnissen und Auflagen wurde die Genehmigung dem Antragstellern erteilt?

7. Wurde bei der Aufstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt, dass ein jährlicher Wildgänseflug über Hohenlimburg, das Volmetal und die Selbecke nach Breckerfeld und weiter gen Süden erfolgt. Nach Beobachtungen beträgt die Flughöhe ca. 150m bis 200m. Es besteht daher die Gefahr, dass ein Teil dieser Tiere grausam „geschreddert“ wird. Warum hat die Verwaltung dieses Faktum offensichtlich nicht ausreichend gewichtet?
8. Die Erschließung und Bauversorgung der Windräder erfolgt von Zurstrasse aus ca. 1-2 km über den Jakobusweg, einer ursprünglichen Pilgerstrecke (Haspe, Johanniskirche, Selbecke, Rafflenbeul, Breckerfeld Jakobus-Kirche). Durch die notwendige Erschließung und Materialversorgung muss der Jakobusweg - bis heute ein schmaler Waldwanderweg - in einer Länge von 2km zu einer breit angelegten Baustraße in einer Breite von 6m ausgebaut werden. Warum hat es die Verwaltung gebilligt, dass der Charakter einer ursprünglichen, traditionellen Pilgerstrecke mit tief religiösem Bezug und alter Tradition (und heutiger stark frequenterter Wanderweg), gegen Bürgergefühle und Interessen zu Gunsten von Windrädern zerstört wird? Gibt es alternative Erschließungsmöglichkeiten?
9. Die Bürger der Selbecke – insbesondere der oberen Selbecke – fühlen sich schlecht informiert und vor vollendete Tatsachen gestellt, was die Wut über diese Entscheidung noch verstärkt. Wir möchten daher noch zusätzlich wissen, wie die Informationsabläufe über das Planungsverfahren erfolgt sind? Wurden die Bürger, insbesondere der hinteren Selbecke, angeschrieben und auf die Planungsauslagen hingewiesen, bzw. dahingehend informiert, dass „Auf der Höhe“ mit Schlagschatten und Immissionen zu rechnen ist? Welche Informationskanäle, die die Bürger auf jeden Fall erreichen müssen, wurden von Seiten der Verwaltung gewählt? Ist es möglich, dass zukünftig bei einschneidenden Großprojekten alle Bürger im Umfeld von 2km angeschrieben, bzw. durch Plakate im Umfeld 4 Wochen vor einer Informationsveranstaltung von und über diese Veranstaltung informiert werden?
10. Der Naturschutz sieht vor, dass bei Fällen und Rodungen von Altbaumbeständen das Wurzelwerk auf wichtige Pflanzen und Micro-Getier untersucht werden muss. Werden die Betreiber und Eigentümer auf diese Vorgänge vorab schriftlich hingewiesen?
11. Wer stellt sicher und überprüft die einzelne Baumwurzelausgrabung während der Rodungsvorgänge?
12. Schätzt die Verwaltung, angesichts ihrer Handlungs- und Gestaltungsunfähigkeit bezüglich der Windradindustrie, bedingt durch die vom CDU-Wirtschaftsminister Altmeier vorgegebenen privilegierten Rahmenbedingungen für diese Industrie, die Lage so ein, dass durch das Investitionsfördergesetz die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gem. Artikel 28 GG so erheblich eingeschränkt wurde, dass man von einem Verfassungsbruch sprechen kann? Welche Konsequenzen würden die Stadt Hagen in diesem Falle ziehen?

Mit freundlichen Grüßen



Michael Eiche

Fraktionsvorsitzender



Karin Sieling

Fraktionsgeschäftsführerin

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69 Umweltamt

Betreff: Drucksachennummer: 0335/2021

Anfrage der AfD-Fraktion

hier: Genehmigung des Baues zweier Windräder nahe Rafflenbeul (Zurstraße)

Beratungsfolge:

15.04.2021 Rat der Stadt Hagen

Zur Anfrage gemäß § 5 Abs. 1 GeschO der AfD-Fraktion nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung.

1. Wie viele Bürger haben bisher Widerspruch gegen den Bau eingelegt? Bitte aufschlüsseln nach Hagen/Breckerfeld.

Der gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde sind mit Stand 07.04.2021 insgesamt 37 Widersprüche eingegangen. Zwei davon stammen aus Breckerfeld, der Rest aus Hagen. Bei 36 Widersprüchen steht eine Begründung, d. h. eine Darlegung der persönlichen Betroffenheit, noch aus.

2. Wurde bei der Genehmigung eines Windrades berücksichtigt, dass ein voll intakter Buchenwald (der CO₂ abbaut und Sauerstoff produziert) abgeholt wird?

Eine Abholzung eines voll intakten Buchenwaldes erfolgt nicht. Der Standort der westlichen der beiden Windenergieanlagen (WEA 1) befindet sich in einem Buchen-Mischwald. Der Standort der östlichen der beiden Windenergieanlagen (WEA 2) befindet sich in einem Fichtenforst.

Die Zuwegung erfolgt größtenteils über bereits vorhandene Wege, die jedoch teilweise verbreitert werden müssen. Ein Teilstück der Zuwegung zur WEA 1 muss neu geschaffen werden und verläuft durch einen Buchenwald. Hier wird das Fällen einzelner Buchen notwendig sein.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahren wurden alle notwendigen Flächen für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen (u. a. Zuwegung, Kranstellfläche, Montagefläche, Fundamentfläche) dargestellt und bei der Bilanzierung für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Es wurde genau aufgeschlüsselt welche Flächen bis zur Aufgabe des Betriebs der Windenergieanlage dauerhaft erhalten bleiben müssen und welche nach Errichtung nicht mehr benötigt werden und so wieder rekultiviert werden können. Insgesamt gehen mit Umsetzung des Vorhabens knapp 4.200 m² Waldfläche dauerhaft verloren. Gemessen an der Gesamtfläche an Wald im Stadtgebiet Hagen von rund 67,4 Mio. m² ist diese Zahl verschwindend gering. Zudem erfolgt eine Umwandlung von Ackerflächen in Waldrandflächen auf insgesamt 4.000 m². Alle temporär genutzten Flächen werden wieder aufgeforstet.

3. Muss eine Ersatzpflanzung in gleichem Umfang und Qualität erfolgen, wie es in vielen Bauprojekten in der Vergangenheit in Hagen üblich war und erfolgt ist?

Auf Grundlage des § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit §§ 30 ff. des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG) besteht eine Verpflichtung des Verursachers, Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft sind zudem zu kompensieren.

Bei Bauprojekten (im Rahmen der Bauleitplanung) erfolgt die Bemessung der Kompensationsmaßnahmen (u. a. Ersatzpflanzungen) auf Grundlage von § 1a BauGB im



Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplan. Dabei werden in der Regel vergleichbare Maßstäbe angesetzt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) liefert mit der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ eine Grundlage für die Bestimmung des Verlusts der Natur und Landschaft. Die einzelnen Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Art, des Umfangs und/oder der Qualität immer einzelfallbezogen.

Da Eingriffe in das Landschaftsbild nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG durch Windenergieanlagen auf Grund ihrer Höhe grundsätzlich nicht auszugleichen sind, ist für diesen Eingriff ein Ersatzgeld zu leisten. Um in Nordrhein-Westfalen eine Vereinheitlichung bzw. Vergleichbarkeit der Höhe des Ersatzgeldes zu erreichen, hat das LANUV NRW eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung durchgeführt. Dabei wurden die Landschaftsräume in vier verschiedene Wertstufen eingeteilt. Die jeweilige Bewertung der Landschaftsbilteinheit findet sich auf den Seiten des LANUV wieder. In Abhängigkeit von Anlagenhöhe und Anlagenanzahl wird dann dementsprechend das Ersatzgeld berechnet.

4. Nach Informationen über den Bau der Windräder soll jeder Sockel eine Fläche von ca. 360 Quadratmetern umfassen. Damit würde in dieser Größe die Oberfläche des Waldes total versiegelt. Die unter dieser Betonplatte befindliche Micro-Biosphäre würde zerstört. Dies bedeutet, dass diese Fläche zukünftig als Wald und Erholungsfläche den nächsten Generationen und Klimazielen nicht mehr zur Verfügung stände. Sind diese Maßnahmen und Auswirkungen der Verwaltung bekannt, wenn ja, warum wurde dennoch eine Genehmigung erteilt?

Wie bereits genannt sind die Beeinträchtigung der Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bilanzieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen anzugeben. Damit ist auch der Verlust des Bodens und seiner Funktion durch das Fundament der Windenergieanlage berücksichtigt und der Verwaltung bekannt. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzuhalten, dass das Fundament wieder teilweise mit dem Bodenaushub angeschüttet wird, sodass bei dieser Teilfläche die natürliche Bodenfunktion eingeschränkt wiederhergestellt wird.

Durch die genannten Kompensationsmaßnahmen wird der Biotopverlust ausgeglichen und die Anforderungen des BNatSchG in Verbindung mit dem LNatSchG erfüllt.

5. Welche Ausgleichsmaßnahmen werden dem Betreiber bzw. dem Eigentümer der Buchenwaldfläche auferlegt? Hier handelt es sich nicht nur um den Vorgang des Abholzens, sondern um eine knallharte Vernichtung des Waldes für Generationen u Gunsten einer jährlichen Apanage von 100.000 €.

Für den Eingriff in die Buchenwaldfläche (im Rahmen der Zuwegung zur WEA 1) ist ein Ausgleich zu schaffen. Die dem Betreiber auferlegten Maßnahmen beziehen sich jedoch auf den insgesamt notwendigen Ausgleich im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt und nicht auf einzelne Bereiche. Daher kann nicht explizit angegeben werden, welche Ausgleichsmaßnahme für die Beeinträchtigung nur des Buchenwalds (bspw. durch Fällung einzelner Buchen oder Anlegung eines Wegs) durchgeführt werden müssen.

Für die Errichtung der beiden Windenergieanlagen ist als Ausgleich insgesamt auf zwei Teilflächen von je 2.000 m² ein gestaffelter Waldrand zu einem bestehenden Buchenwald zu pflanzen. Die Teilflächen werden derzeit als Ackerland genutzt. Zudem sind die temporär genutzten Flächen (Lager-, Kranstell- und Montageflächen) wieder aufzuforsten und auf einer Fläche von rund 10.000 m² der vorhandene Wald umzubauen (hier junger Fichtenbestand mit einzelnen Buchen im Buchenwald).

Die/der Eigentümer der Ausgleichsflächen ist verpflichtet, jedwede Nutzung des Grundstücks, die der Anlage, Pflege und den Erhalt der Maßnahme nicht dienlich sind oder widersprechen, zu unterlassen.

6. Wurde eine UVP vorgenommen und der Stadt vorgelegt? Mit welchen Ergebnissen und Auflagen wurde die Genehmigung dem Antragsteller erteilt?

Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen, da diese erst bei Windparks mit 20 oder mehr WEA vorgeschrieben ist. Bei 6 bis 19 WEA erfolgt eine allgemeine, bei 3 bis 5 WEA eine standortbezogene Vorprüfung. Da es sich am Rafflenbeuler Kopf um zwei Anlagen handelt, war weder eine UVP noch eine Vorprüfung erforderlich.

Die Auswirkungen auf die Natur wurden aber im Genehmigungsverfahren gutachterlich in Form zweier Artenschutzrechtlicher Prüfungen und einer Untersuchung der Avifauna berücksichtigt. Die Unterlagen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft und in Form von Auflagen in den Genehmigungen umgesetzt.

7. Wurde bei der Aufstellung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt, dass ein jährlicher Wildgänseflug über Hohenlimburg, das Volmetal und die Selbecke nach Breckerfeld und weiter gen Süden erfolgt? Nach Beobachtungen beträgt die Flughöhe ca. 150 m bis 200 m. Es besteht daher die Gefahr, dass ein Teil dieser Tiere grausam „geschreddert“ wird. Warum hat die Verwaltung dieses Faktum offensichtlich nicht ausreichend gewichtet?

Grundsätzlich gilt hier das Tötungsverbot des § 44 des Bundes-Naturschutzgesetzes. Bei lebensnaher Betrachtung wird es aber beim Betrieb von WEA nicht gelingen, mögliche Vogekollisionen vollständig zu vermeiden. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat daher in diesem Zusammenhang nur eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos unter diesen Verbotsstatbestand des § 44 gestellt. Gegen das Tötungsverbot wird nach Ansicht des BVerwG nicht verstößen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter und unvermeidbarer Verluste von Einzelexemplaren verursacht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind daher die Vogelarten mit geringer Population besonders schützenswert, was auch im Rahmen der o. g. Artenschutzprüfungen untersucht worden ist. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten (wie z. B. Wildgänsen) führen kollisionsbedingte Verluste einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot.



Ein massenhaftes „Schreddern“ ist auch insofern nicht zu erwarten, da Zugvogelarten sich in der Regel in einem Breitbandzug bewegen und so nur Teile des Zuges gefährdet sein könnten. Verschiedene Studien zu diesem Thema zeigen, dass Vögel in Bezug auf WEA ein Ausweichverhalten an den Tag legen und das „Hindernis“, wie andere hohe Bauten, umfliegen.

8. Die Erschließung und Bauversorgung der Windräder erfolgt zur Zurstraße aus ca. 1-2 km über den Jakobusweg, einer ursprünglichen Pilgerstrecke (Haspe, Johanniskirche, Selbecke, Rafflenbeul, Breckerfeld Jakobus-Kirche). Durch die notwendige Erschließung und Materialversorgung muss der Jakobusweg – bis heute ein schmaler Waldwanderweg – in einer Länge von 2 km zu einer breit angelegten Baustraße in einer Breite von 6 m ausgebaut werden. Warum hat es die Verwaltung gebilligt, dass der Charakter einer ursprünglichen, traditionellen Pilgerstrecke mit tief religiösem Bezug und alter Tradition (und heutiger stark frequenter Wanderweg), gegen Bürgergefühle und Interessen zu Gunsten von Windrädern zerstört wird? Gibt es alternative Erschließungsmöglichkeiten?

Nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Genehmigung für eine WEA zu erteilen, wenn die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes und die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Der Verwaltung ist keine gesetzliche Regelung bekannt, nach der Pilgerwege einen besonderen Schutzanspruch besitzen.

Die Gefühle und Interessen der Bürger und Anwohner sind im Abwägungsprozess dem Gesamtinteresse der Bevölkerung an der Versorgung mit Strom gegenüberzustellen, wobei das Gesamtinteresse der Bevölkerung hier überwiegt.

Die Erschließung der Anlagen erfolgt unter dem Gesichtspunkt, Natur- und Landschaft so gering wie möglich zu belasten. Eine günstigere Alternative ist unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse nicht erkennbar.

9. Die Bürger der Selbecke – insbesondere der oberen Selbecke – fühlen sich schlecht informiert und vor vollendete Tatsachen gestellt, was die Wut über diese Entscheidung noch verstärkt. Wir möchten daher noch zusätzlich wissen, wie die Informationsabläufe über das Planungsverfahren erfolgt sind? Wurden die Bürger, insbesondere der hinteren Selbecke, angeschrieben und auf die Planungsauslagen hingewiesen, bzw. dahingehend informiert, dass „Auf der Höhe“ mit Schlagschatten und Immissionen zu rechnen ist? Welche Informationskanäle, die die Bürger auf jeden Fall erreichen müssen, wurden von Seiten der Verwaltung gewählt? Ist es möglich, dass zukünftig bei einschneidenden Großprojekten alle Bürger im Umfeld von 2 km angeschrieben, bzw. durch Plakate im Umfeld 4 Wochen vor einer Informationsveranstaltung von und über diese Veranstaltung informiert werden?

Windenergieanlagen bedürfen einer Genehmigung gem. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, soweit die Anlage eine Gesamthöhe von mehr als 50 m aufweist. Soweit es sich um weniger als 20 WEA handelt, ist die Anlage der Nr. 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) zuzuordnen. Das Genehmigungsverfahren ist dabei im vereinfachten



Verfahren gem. § 19 BlmSchG, d. h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen. Eine Information der Bürger (bspw. durch persönliche Anschreiben oder Plakate) oder eine Bürgeranhörung ist nicht vorgesehen und wurde daher auch nicht durchgeführt.

Dennoch wurden die Bürger durch eine öffentliche Mitteilung in der Sitzung des Naturschutzbeirats am 25.06.2019 und in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Mobilität am 26.06.2019 informiert. Eine Information der Bürger in der Sitzung der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl war vorgesehen, erfolgte jedoch aus jetzt nicht mehr nachvollziehbaren Gründen nicht.

10. Der Naturschutz sieht vor, dass bei Fällen und Rodungen von Altbaumbeständen das Wurzelwerk auf wichtige Pflanzen und Micro-Getier untersucht werden muss. Werden die Betreiber und Eigentümer auf diese Vorgänge vorab schriftlich hingewiesen? und

11. Wer stellt sicher und überprüft die einzelne Baumwurzelausgrabung während der Rodungsvorgänge?

Alle das Vorhaben betreffenden Baumaßnahmen werden durch eine ökologische Baubegleitung überwacht, die der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn namentlich zu benennen ist.

12. Schätzt die Verwaltung, angesichts ihrer Handlungs- und Gestaltungsunfähigkeit bezüglich der Windradindustrie, bedingt durch die vom CDU-Wirtschaftsminister Altmeier vorgegebenen privilegierten Rahmenbedingungen für diese Industrie, die Lage so ein, dass durch das Investitionsfördergesetz die Selbstverwaltungsgarantie der Kommunen gem. Artikel 28 GG so erheblich eingeschränkt wurde, dass man von einem Verfassungsbruch sprechen kann? Welche Konsequenzen würde die Stadt Hagen in diesem Falle ziehen?

Das Verwaltungshandeln basiert grundsätzlich auf dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Dabei geht die Verwaltung von der Grundgesetzkonformität der durch den Gesetzgeber erlassenen Gesetze aus.

Einer weitergehenden politischen Debatte kann und will die Verwaltung nicht voreignen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Amt/Eigenbetrieb:

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

30 Rechtsamt

Beteiligt:

Betreff:

Klage und Eilantrag der Stadt Hagen gegen den Märkischen Kreis wegen Windenergieanlagen in Nachrodt-Wiblingwerde (Veserde)
hier: Sachstandsbericht über aktuellen Verfahrensstand

Beratungsfolge:

29.04.2021 Bezirksvertretung Hohenlimburg

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg nimmt den Bericht des Rechtsamtes zur Kenntnis.

Kurzfassung

Entsprechend der Beschlussfassung der BV Hohenlimburg am 10.02.2021 aufgrund eines Vorschlags der Fraktion BfHO nach § 6 GeschO wird in dieser Vorlage über den aktuellen Stand der verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Stadt Hagen gegen den Märkischen Kreis wegen der Genehmigung von 2 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Nachrodt-Wiblingwerde (Veserde) berichtet.

Begründung

(1) Aktueller Verfahrensstand

In dem seit Mai 2020 beim Verwaltungsgericht Arnsberg unter dem Az. 4 K 1213/20 (zuvor 8 K 1213/20) anhängigen Klageverfahren gegen den am 30.03.2020 vom Märkischen Kreis erteilten immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheid für 2 WEA in Veserde mit einer Gesamthöhe von jeweils ca. 150 m haben die drei Verfahrensbeteiligten, d. h. die Stadt Hagen, der Märkische Kreis und die Investorin, durch ihre Prozessvertreter ihre jeweiligen Rechtsstandpunkte ausführlich dargelegt.

Im Wesentlichen haben sich folgende Punkte als strittig herausgestellt:

- Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung der Nichterforderlichkeit einer solchen in nicht hinreichender Weise
- keine Prüfung entgegenstehender Belange des Denkmalschutzes bzgl. Schloss Hohenlimburg und weiterer in der näheren Umgebung liegender Denkmäler; diesbzgl. auch Abwehrberechtigung streitig, weil Stadt Hagen nicht Eigentümerin des Schlosses ist
- Geltendmachung eigener Rechte der Stadt Hagen (Selbstverwaltung), nicht als Sachwalterin fremder Interessen
- Beeinträchtigung von Gebäuden, die im Eigentum der Klägerin (z. B. Förderschule Wilhelm Busch, Rettungsdienstschule Hagen, Pestalozzischule etc. S. 12 der Klagebegründung vom 10.07.20) stehen: Abstand zu Vorhaben zwischen 800-1500 m
- Überschreiten der immissionsrechtlichen Lärmgrenzwerte bei Betrieb außerhalb des „reduzierten“ Modus und Beeinträchtigung durch Schattenschlag -> insbesondere Zweifel an durch Beklagten durchgeföhrten Schallprognose (wg. zu niedriger Festsetzung der Sicherheitszuschläge und nicht berücksichtigter Vorbelastungen im privaten Bereich)
- Optische Bedrängung Ortsteil Nahmer wg. 800 m Abstand zu WEA (Berücksichtigung Höhenunterschied von 260 m bei Anwendung „Faustformel“)
- Gutachten zu Beeinträchtigung naturschutzrechtlicher Belange der Beigeladenen veraltet (2014/2015)
- Berücksichtigung des Nahrungshabitsats der Greif- und Großvögel am Koenigsee, der 1200 m von WEA entfernt ist
- Fehlende Berücksichtigung Ansiedlung von Rotmilan und Uhu
- Beeinträchtigung der Planungsmöglichkeiten in Bezug auf neue Wohngebiete

In den zehn weiteren Klageverfahren, die beim VG Arnsberg anhängig sind, dürften zum großen Teil dieselben Punkte strittig sein.

Dieselben Punkte sind auch zum Streitgegenstand in dem seit 01.03.2021 beim VG Arnsberg anhängig gemachten Eilverfahren gemacht worden. Die Einleitung eines Eilverfahrens auf der Grundlage von § 80 VwGO wurde notwendig, nachdem die ursprünglich kraft Gesetzes bestehende aufschiebende Wirkung der Klage infolge des am 10.12.2020 in Kraft getretenen Investitionsbeschleunigungsgesetzes entfallen ist. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der für den HFA erstellten Öffentlichen Berichtsvorlagen vom 2501.2021 (DS 0036/2021).

Da die (Dritt-)Anfechtungsklagen der Stadt Hagen und der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde sowie weitere Klagen keine aufschiebende Wirkung haben, hat die Investorin mittlerweile vor Ort mit Vorbereitungsmaßnahmen zur Errichtung der beiden vom MK genehmigten WEA begonnen.

Um einen (vorläufigen) Baustopp zu bewirken, haben sowohl die Stadt Hagen als auch die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde beim Verwaltungsgericht Arnsberg im Februar/März 2021 einen Eilantrag gestellt, der rechtlich darauf abzielt, die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen die Genehmigung der geplanten WEA in Veserde durch den Märkischen Kreis herzustellen.

Im Rahmen der Eilverfahren nimmt das Verwaltungsgericht eine Interessenabwägung vor. Im Rahmen der Interessenabwägung orientiert das Gericht seine Entscheidung an den Erfolgsaussichten der Klagen im sog. Hauptsacheverfahren. Gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass die Klagen Aussicht auf Erfolg haben, gibt es den Eilanträgen statt. Kommt das Gericht hingegen zu dem Ergebnis, dass die Klagen voraussichtlich abzuweisen sind, lehnt es die Eilanträge als unbegründet ab. Mit den Eilanträgen lässt sich somit praktisch eine vorläufige Einschätzung des Gerichts zu den Erfolgsaussichten der Klagen herbeiführen.

Nach dem Ergebnis einer aktuellen Presse-Recherche (siehe WP/WR vom 31.03.2021: „Windkraft: Gericht verhandelt nach Ostern“) ist mit einer Entscheidung des VG Arnsberg in den vg. Eilverfahren in der 15. KW zu rechnen. Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Berichtsvorlage lag der Stadt Hagen eine Entscheidung des Gerichts noch nicht vor. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts gibt es das Rechtsmittel der Beschwerde, über die das OVG Münster zu entscheiden hätte.

(2) Bedeutung des Änderungsgesetzes BauGB-AG NRW

Zu der Frage, ob der Entwurf der Gesetzesänderung zur Ausführung des Baugesetzbuches – Änderungsgesetz BauGB-AG NRW – vom 10.12.2020, in dem ein Mindestabstand von 1.000 m von Windenergieanlagen und Wohnbebauung vorgesehen ist, noch Einfluss auf das vorliegende Verfahren haben kann, wird wie folgt Stellung genommen:

Unter der Prämisse, dass die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW in den nächsten Monaten in Kraft tritt, hat dies jedoch nach § 2 III Nr. 1 i. V. m. des Gesetzesentwurfes keine Auswirkung auf das anhängige Verfahren.

Die Beigedachte hat bereits im Jahre 2015 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag für zwei 150 m hohe WEA bei dem Märkischen Kreis gestellt. Dieser wurde auch genehmigt. Ein vollständiger Antrag der Investoren lag vor dem 21.12.2020 vor, so wie es in dem Gesetzesentwurf vorausgesetzt wird, § 2 III Nr. 1. Diese stichtagsbezogene Einschränkung der Geltungswirkung in § 2 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs ist auch nachvollziehbar unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes. Eine Person/Personengruppe, die ein öffentlich-rechtlich relevantes Vorhaben plant und beantragt, hat im Vorfeld und während des Genehmigungsprozesses mit sehr hohen Kosten und Aufwand zu rechnen (Gutachten, Prüfverfahren etc.). Ihr ist also eine gewisse Vertrauensgrundlage zu ermöglichen. Dieser aus Art. 14 GG abgeleitete Vertrauensschutz ergibt sich aus der maßgeblichen Gesetzesbegründung.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- sind nicht betroffen
 sind betroffen (hierzu ist eine kurze Erläuterung abzugeben)

Kurzerläuterung:

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- positive Auswirkungen (+)
 keine Auswirkungen (o)
 negative Auswirkungen (-)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Thomas Keune
Techn. Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

30 _____

1 _____
